



Bundesfinanzhof
Jahresbericht
2002

A. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN.....	4
I. RECHTSPRECHUNG.....	4
II. WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE.....	5
1. BIBLIOTHEK	5
2. DOKUMENTATIONSSTELLE.....	5
III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	6
B. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN.....	7
I. DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2002 AUF EINEN BLICK.....	7
II. HISTORISCHER ÜBERBLICK.....	8
III. EINZELDARSTELLUNGEN	8
1. ENTWICKLUNG DER EINGÄNGE IM JAHR 2002	8
2. AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE	9
3. ENTWICKLUNG DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2002	13
4. AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGUNGEN	14
5. ENTWICKLUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN IM JAHR 2002.....	18
6. AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN.....	19
C. AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2002.....	21
I. EINKOMMENSTEUER	21
1. EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB.....	21
2. EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT	24
3. EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT	24
4. EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG.....	26
5. SONSTIGE EINKÜNFTE	27
6. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	28
7. SELBST GENUTZTES WOHN EIGENTUM.....	29
8. AUßERORDENTLICHE EINKÜNFTE	30
9. FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH (KINDERGELD).....	31
10. BESTEUERUNG BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGER	31
II. KÖRPERSCHAFTSTEUER	32
III. AUßENSTEUERRECHT / ABGABENORDNUNG.....	32
IV. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER	32
V. BEWERTUNGSRECHT.....	33
VI. UMSATZSTEUER	33
1. ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNGEN.....	33
2. VORLAGEN AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (EUGH) ZUR VORABENTSCHEIDUNG.....	34
VII. GRUNDERWERBSTEUER.....	34
VIII. KRAFTFAHRZEUGSTEUER	35
IX. BIERSTEUER.....	35
X. ZOLL.....	35
XI. INVESTITIONSZULAGE	35

XII. ABGABENORDNUNG..... 36**D. IM JAHR 2002 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE 38**

I.	EINKOMMENSTEUER	38
1.	EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB.....	38
2.	EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	39
3.	EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT	40
4.	EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT	40
5.	EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN.....	40
6.	EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG.....	41
7.	SONSTIGE EINKÜNFTE	41
8.	SONDERAUSGABEN	42
9.	AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	42
10.	AUßERORDENTLICHE EINKÜNFTE	42
11.	FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH	42
12.	BESTEuerung BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGER	43
II.	KÖRPERSCHAFTSTEUER	43
III.	AUßENSTEUERRECHT / DOPPELBESTEUERUNG.....	43
IV.	GEWERBESTEUER.....	43
V.	UMSATZSTEUER	44
VI.	EIGENHEIMZULAGE	44
VII.	ABGABENORDNUNG.....	44
VIII.	FINANZGERICHTSORDNUNG.....	44

E. BEISPIELE VON IM JAHR 2003 VORAUSSICHTLICH ZU ERWARTENDEN ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDEREM INTERESSE 45

I.	EINKOMMENSTEUER	45
1.	EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB.....	45
2.	EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT	46
3.	EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT	46
4.	EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN.....	47
5.	EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG.....	47
6.	SONSTIGE EINKÜNFTE	48
7.	VERLUSTAUSGLEICH.....	48
8.	SONDERAUSGABEN	48
9.	AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	49
10.	FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH	49
11.	BESTEuerung BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGER	49
II.	KÖRPERSCHAFTSTEUER	49
III.	GEWERBESTEUER.....	50
IV.	UMSATZSTEUER	50
V.	BRANNTWEINSTEUER	50
VI.	INVESTITIONSZULAGE	50
VII.	ABGABENORDNUNG.....	51
VIII.	FINANZGERICHTSORDNUNG.....	51

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Die Zahl der beim BFH eingegangenen Verfahren ist im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um 89 Fälle auf 3.512 angestiegen und hat --erstmalig seit dem Jahr 1995-- wieder die Grenze von 3.500 überschritten. Erfreulich erhöht haben sich zwar auch die Erledigungen. Mit 3.425 (gegenüber 3.225 im Jahr 2001) lagen sie jedoch noch unter den Neueingängen, so dass sich der Bestand an unerledigten Verfahren am Jahresende 2002 gegenüber dem Vorjahr um 87 erhöht hat.

Der bereits im Vorjahr zu beobachtende Trend rückläufiger Revisionen und zunehmender Nichtzulassungsbeschwerden hat sich im Jahr 2002 fortgesetzt. Bei den Revisionen entspricht der Rückgang von 875 auf 756 mit 14 v.H. in etwa dem des Jahres 2001. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden ist der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (22 v.H.) mit 11 v.H. im Berichtsjahr (von 1.986 auf 2.197) deutlich niedriger ausgefallen.

Die von den Finanzgerichten gemeldeten vorläufigen Zahlen lassen keine wesentliche Änderung der Neuzugänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim BFH für das Jahr 2003 erwarten. Denn die Zugänge bei den Finanzgerichten sind nahezu konstant geblieben.

Die durchschnittliche Dauer der Erledigung von Revisionen ohne Sachentscheidung war im Jahr 2001 aufgrund der Erledigung zahlreicher bis dahin ruhender Altverfahren auf 33 Monate angewachsen; dementsprechend lag auch die durchschnittliche Erledigungsdauer sämtlicher Verfahren mit 14 Monaten wesentlich höher als in den Vorjahren. Im Jahr 2002 haben sich diese Zahlen wieder auf das vormalige Niveau eingependelt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beträgt im Berichtsjahr 10 Monate. Bei den Revisionen mit Sachentscheidung entspricht die Verfahrensdauer mit 24 Monaten der des Vorjahres. Die Verfahrensdauer der Revisionen ohne Sachentscheidung ist auf 13 Monate zurück gegangen, die der Nichtzulassungsbeschwerden liegt nach einmaliger Senkung im Vorjahr auf 6 Monate nun wieder bei 7 Monaten.

Nach wie vor hoch ist die Zahl der Rechtsmittel, die als unzulässig verworfen werden mussten. Mit 42,6 v.H. ist der Wert gegenüber den Vorjahren (in 2000 39,8 v.H., in 2001 40,3 v.H.) zwar wieder angestiegen. Er liegt allerdings noch unter dem Höchstwert des Jahres 1999 (44,7 v.H.). Eingelegt worden sind die unzulässigen Rechtsmittel zu 98,5 v.H. von Steuerpflichtigen und zu 1,5 v.H. von Finanzämtern.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen beträgt im Berichtsjahr 21 v.H. (gegenüber 22 v.H. in 2001). An den erfolgreichen Revisionsverfahren waren die Steuerpflichtigen zu 45,5 v.H. (gegenüber 40 v.H. in 2001) beteiligt. Lässt man die unzulässigen Revisionen unberücksichtigt, betrug die Erfolgsquote der Steuerpflichtigen sogar

50,5 v.H. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden lag der Erfolgsanteil der Steuerpflichtigen lediglich bei 14,2 (gegenüber 15,3 v.H. in 2001), ohne Berücksichtigung der unzulässigen Beschwerden allerdings bei 30,7 v.H.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichste deutsche Steuer- und Zollrechtsbibliothek. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie --im Wege der Amtshilfe-- Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2002 verfügte die Bibliothek zu diesem Zweck über einen Bestand von 177.528 Bucheinheiten (davon 1.942 Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 4.038 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 754 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter - einschließlich der Mehrfachexemplare). Der Buchzugang belief sich 2002 auf 3.847 Bände. Die Neuanschaffungen wurden in einer monatlich erscheinenden Neuzugangsliste bekannt gemacht.

Im Berichtszeitraum wurde mit einer Umstellung der Lesesaalbestände nach der Regensburger Verbundklassifikation (RVK) begonnen, um zukünftig die Nutzung der Präsenzbestände zu erleichtern.

Nachdem schon 2001 die Retrokatalogisierung der Bestände ab dem Erscheinungsjahr 1981 weitgehend abgeschlossen werden konnte, wurde 2002 der OPAC der Bibliothek über das interne Netz für alle PC-Anschlüsse im BFH verfügbar gemacht. So kann jetzt jeder bereits an seinem Arbeitsplatz im EDV-Katalog nach Titeln ab 1981 suchen.

Zusätzlich ergab sich die Notwendigkeit, das elektronische Angebot auch im Lesesaal zu erweitern: es stehen nunmehr --neben zwei PC zur Recherche im OPAC-- auch Geräte zur Internet-Nutzung mit CD-Rom-Laufwerk und mit Scanner zur Verfügung.

2. Dokumentationsstelle

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr rund 3.980 Rechtsprechungsdokumente (1.780 BFH-Entscheidungen, 2.130 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 70 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.880

Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden rund 750 Revisionsverfahren beim BFH und 100 Verfahren beim EuGH bzw. beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Ende Dezember 2002 waren 48.610 BFH-Entscheidungen und 39.589 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie 81.544 von der Dokumentationsstelle des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank nachgewiesen. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.363 offene Revisionsverfahren beim BFH und 236 offene Verfahren beim EuGH bzw. EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtsjahr haben 23 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

Im Oktober fand ferner eine fachbezogene Informationsveranstaltung im Gerichtsgebäude zwischen Mitgliedern des Arbeitskreises „Haushalt und Finanzen“ der CDU-Fraktion des Landtags Rheinland-Pfalz und Richtern des BFH statt.

An ausländischen Gästen hat der BFH im Februar 2002 eine Delegation von Steuerberatern aus Nagoya (Japan) empfangen. Im Rahmen eines Austauschprogramms verbrachten im Juni eine Reihe von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten aus Cincinnati (USA) einige Tage in München und statteten bei dieser Gelegenheit dem BFH einen Informationsbesuch ab. Im September schließlich hat eine von ELSA München e.V. betreute Gruppe italienischer Jurastudenten zusammen mit Münchner Studienkollegen den BFH besucht. Ihr Interesse galt jeweils insbesondere dem Aufbau der Steuergerichtsbarkeit und dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland sowie der Arbeitsweise im BFH.

Zu den im Jahr 2002 zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung freigegebenen Entscheidungen wurden 32 Pressemitteilungen herausgegeben. Darüber hinaus ergingen zehn Pressemitteilungen zu allgemeinen Fragen.

Seit dem 1. Dezember 2000 ist der BFH mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten ("www.bundesfinanzhof.de" und "www.bfh.bund.de"). Über die Homepage können regelmäßig mittwochs die neuesten von den Senaten zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen im Volltext sowie die Pressemitteilungen des BFH aufgerufen werden. Darüber hinaus stehen dem Internetnutzer eine Reihe von weiteren Informationen über das oberste deutsche Steuergericht, den Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit und z.B. auch über die bevorstehenden mündlichen Verhandlungen zur Verfügung.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2002 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2002		3 071
2. Neueingänge		
a) Revisionen	756	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 197	
c) sonstige Beschwerden	322	
d) Erinnerungen	49	
e) sonstige Verfahrenssachen	186	
f) Verfahren Großer Senat	2	
		3 512
3. Insgesamt anhängig		6 583
4. Erledigungen		
a) Revisionen	827	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 045	
c) sonstige Beschwerden	310	
d) Erinnerungen	39	
e) sonstige Verfahrenssachen	203	
f) Verfahren Großer Senat	1	
		3 425
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2002		3 158
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 18)	1 192	= 42,6 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 156)	1 000	= 35,7 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurück- verwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 53)	205	= 7,3 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 133)	403	= 14,4 v.H.
Summe	2 800	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1 538	1 261	1 162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2 516	2 529	3 872
1976	2 013	2 565	3 320
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2 364	2 196	5 190
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
1996	3 455	3 610	3 310
1997	3 475	3 846	2 939
1998	3 467	3 520	2 886
1999	3 179	3 270	2 795
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2002

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2002	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2002
a) Revisionen	1 515	541	756	280	2 271
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 334	96	2 197	129	3 531
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	40	6	94	18	134
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	89	5	228	6	317
d) Klagen	2	0	8	0	10
e) Erinnerungen	2	0	49	0	51
f) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	23	0	48	1	71
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	62	0	130	0	192
g) Verfahren Großer Senat	4	3	2	1	6
Summe	3 071	651	3 512	435	6 583

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	846	362	1 208
Körperschaftsteuer	76	49	125
Eigenheimzulage	29	15	44
Gewerbsteuer	67	34	101
Bewertung	42	18	60
Vermögensteuer	5	2	7
Erbschaft- und Schenkungsteuer	31	16	47
Grunderwerbsteuer	34	22	56
Investitionszulage	34	8	42
Kraftfahrzeugsteuer	2	6	8
Umsatzsteuer	122	67	189
Steuerberatungsrecht	2	9	11
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	25	31	56
sonstige	200	117	317
Summe	1 515	756	2 271

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	643	968	1 611
Körperschaftsteuer	73	101	174
Eigenheimzulage	16	39	55
Gewerbsteuer	62	73	135
Bewertung	24	31	55
Vermögensteuer	17	8	25
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18	57	75
Grunderwerbsteuer	47	66	113
Investitionszulage	11	32	43
Kraftfahrzeugsteuer	11	35	46
Umsatzsteuer	100	225	325
Steuerberatungsrecht	17	29	46
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	35	76	111
sonstige	260	457	717
Summe	1 334	2 197	3 531

- b. Vergleich der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vor bzw. im Geltungszeitraum des Beschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1985 sowie nach In-Kraft-Treten des 2. FGO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000

Zeitraum	Revisionen	NZB	Summe
1984	2 060	569	2 629
1985			
Januar bis Juni	1 029	281	1 310
Juli bis Dezember	790	477	1 267
insgesamt	1 819	758	2 577
1986	1 388	1 269	2 657
1990	1 406	1 876	3 282
1992	1 228	1 525	2 753
1994	1 404	1 540	2 944
1996	1 150	1 570	2 720
1998	1 138	1 658	2 796
2000	1 031	1 622	2 653
2001	875	1 986	2 861
2002	756	2 197	2 953

- c. Aufgliederung der am 31. Dezember 2002 anhängigen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach Vorinstanz und der durchschnittlichen Verfahrensdauer vom Streitjahr bis zur Anhängigkeit beim Bundesfinanzhof (in Monaten)*

Vorinstanz Finanzgericht	Revisionen	Verfahrensdauer in Monaten	NZB	Verfahrensdauer in Monaten
Baden-Württemberg	99	69	106	102
Berlin	62	81	108	77
Brandenburg	37	63	35	74
Bremen	17	55	15	64
Düsseldorf	131	77	119	88
Hamburg	51	80	51	53
Hessen	135	68	91	74
Köln	179	82	175	69
Mecklenburg-Vorpommern	17	39	10	31
München	120	78	154	74
Münster	148	66	166	68
Niedersachsen	185	68	132	91
Nürnberg	56	61	101	82
RHEINLAND-PFALZ	91	65	88	83
Saarland	13	124	14	127
Sachsen	20	57	51	68
Sachsen-Anhalt	16	54	23	69
Schleswig-Holstein	48	70	33	85
Thüringen	19	50	14	122
insgesamt	1 444	71,2	1 486	78,5

* Zu berücksichtigen ist, dass bereits zwischen Streitjahr und erster Rechtsbehelfseinlegung ein längerer Zeitraum liegen kann.

d. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2 739
Personengesellschaften	252
Aktiengesellschaften	41
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	397
sonstige Rechtsformen	83
Summe	3 512

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	3 056
Verwaltung	435
Sonstige	21
Summe	3 512

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2002

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	571	227
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	19	6
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	716	92
bb) Aussetzung der Vollziehung	76	11
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	225	6
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	79	6
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	920	12
cc) Aussetzung der Vollziehung	42	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	151	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	520	71
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	14	3
cc) Löschungen	28	0
dd) Vorlagebeschlüsse	18	13
ee) sonstige	45	13
f) Verfahren Großer Senat	1	0
Summe	3 425	460

Im Laufe des Jahres 2002 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, der Präsidentin des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2 800 Entscheidungen sind 596 (21 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 2 800 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	1 192
(2) Zurückweisung als unbegründet	1 000
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	205
(4) Entscheidung in der Sache selbst	403

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	1 174 = 98,5 v.H.	18 = 1,5 v.H.
zu (2)	844 = 84,4 v.H.	156 = 15,6 v.H.
zu (3)	152 = 74,2 v.H.	53 = 25,8 v.H.
zu (4)	270 = 67,0 v.H.	133 = 33,0 v.H.
Summe der Entscheidungen	2 440 = 87,1 v.H.	360 = 12,9 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 1 174 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln --18 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 242 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 932 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt

481 von Rechtsanwälten
72 von Wirtschaftsprüfern
288 von Steuerberatern
67 von Gesellschaften und
24 von sonstigen Bevollmächtigten.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1 540
Wirtschaftsprüfer	219
Steuerberater	867
Gesellschaften	234
sonstige Bevollmächtigte	71

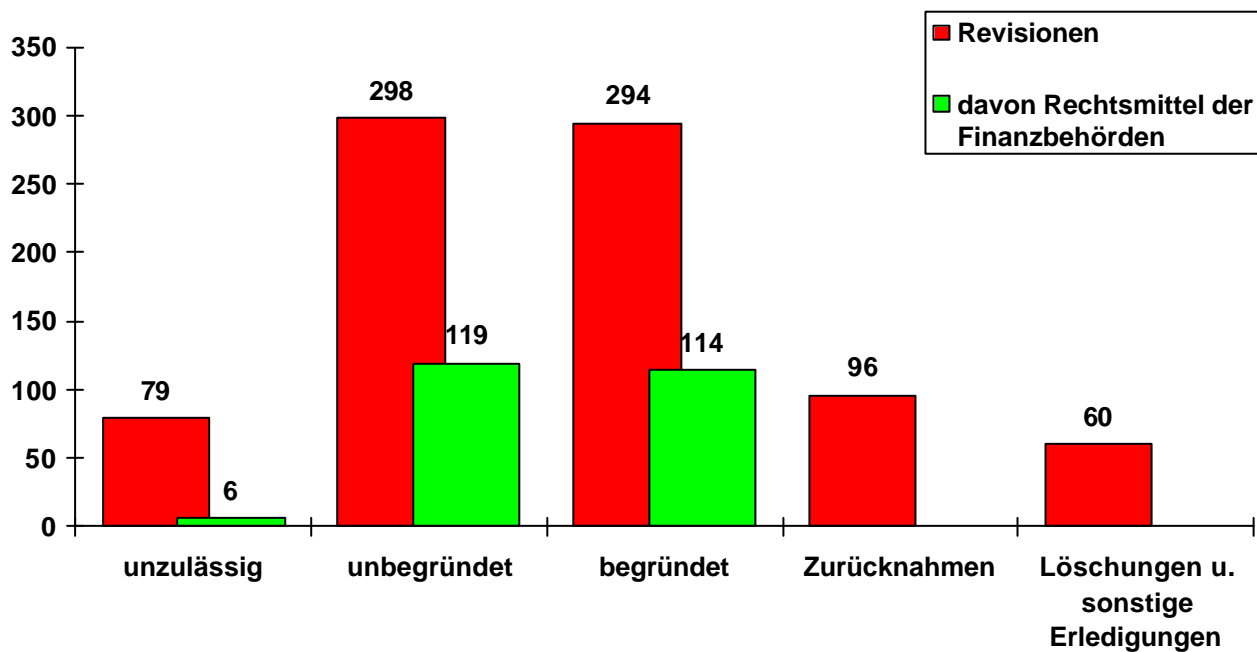
In 494 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

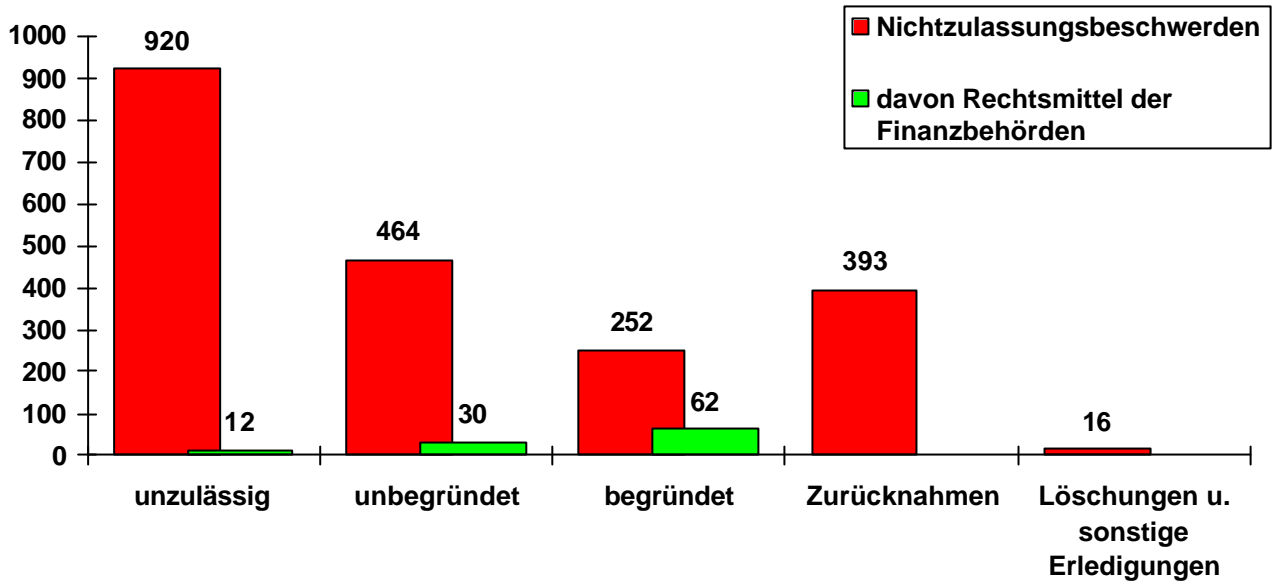
d. Erledigung je Richter

	durchschnittliche Erledigungszahl je Richter
1985	55,2
1990	65,9
1995	60,2
1998	59,7
1999	54,1
2000	55,6
2001	54,3
2002	58,6

- e. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
unzulässig	79	920
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	6	12
unbegründet	298	464
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	119	30
begründet	294	252
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	114	62
Zurücknahmen	96	393
Löschungen	3	10
Vorlagebeschlüsse	18	-
Sonstige	39	6
Summe	827	2 045





f. Mündliche Verhandlungen

In 95 = 3,4 v.H. (Vorjahr 105 = 4 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2002 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 38 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 57 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 270 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 206 Fällen rechtskräftig geworden.

g. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2002 insgesamt 2 800 Entscheidungen sind 351 (= 12,5 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 32 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2002

	anhängig im Jahr 2002	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2002	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2002	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	2 271	821	827	310	1 444	511
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3 531	225	2 045	128	1 486	97
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	134	24	94	13	40	11
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	317	11	216	8	101	3
d) Klagen	10	0	8	0	2	0
e) Erinnerungen	51	0	39	0	12	0
f) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	71	1	48	1	23	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	192	0	147	0	45	0
g) Verfahren Großer Senat	6	4	1	0	5	4
Summe	6 583	1 086	3 425	460	3 158	626

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

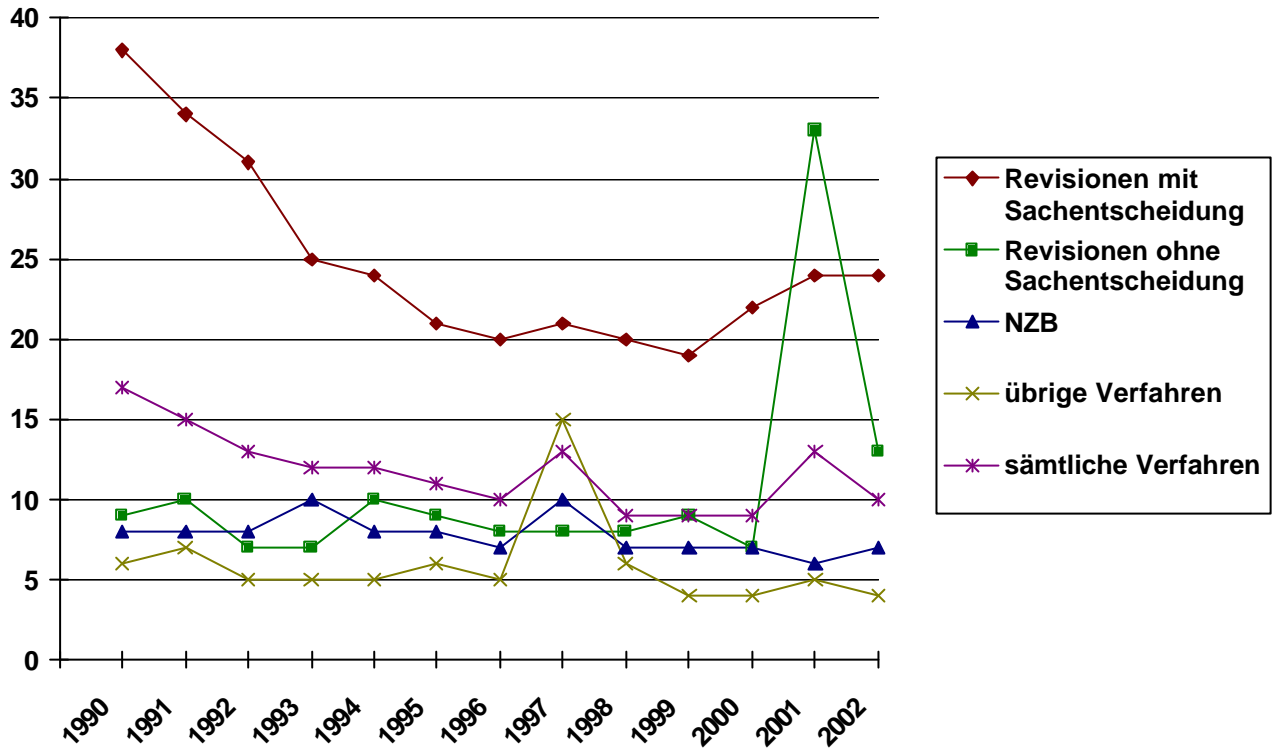
von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2001 (= 2 873)	1.1.2002 (= 3 071)	1.1.2003 (= 3 158)
1990	34	31	31
1991	1	1	1
1992	0	-	-
1993	2	1	1
1994	182	57	56
1995	10	3	2
1996	34	17	8
1997	91	25	7
1998	210	96	39
1999	496	221	93
2000	1 813	546	232
2001		2 073	647
2002			2 041

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2002 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	24
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	13
Nichtzulassungsbeschwerden	7
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	10

c. Vergleich der Verfahrensdauer von 1990 bis 2002



C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2002

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung nicht steuerbarer Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften

- Für die Beantwortung der Frage, ob eine nicht steuerbare vermögensverwaltende Tätigkeit oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, hat der Große Senat mit Beschluss vom 10. Dezember 2001 GrS 1/98 (BFHE 197, 240, BStBl II 2002, 291) der sog. „**Drei-Objekt-Grenze**“ auch dann Bedeutung beigemessen, wenn sich an die Errichtung von Wohnungen auf eigenem Grundstück Verkäufe anschließen. Dem einen Gewerbebetrieb (nur) indizierenden Verkauf von mehr als drei Objekten (insbesondere Wohnungen) in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung (oder dem Erwerb) --in der Regel fünf Jahre-- kommt aber dann keine Bedeutung zu, wenn sich aus anderen Umständen zweifelsfrei eine von Anfang an bestehende oder aber fehlende Veräußerungsabsicht ergibt. Im Anschluss an diesen Beschluss des Großen Senats hat sodann der VIII. Senat entschieden, dass ein gewerblicher Grundstückshandel gegeben ist, wenn der Steuerpflichtige ein unbebautes Grundstück erwirbt und anschließend drei von insgesamt vier Eigentumswohnungen, die er auf dem Grundstück errichten soll, mit Gewinnerzielungsabsicht verkauft (Urteil vom 13. August 2002 VIII R 14/99, BStBl II 2002, 811).
- Mit Urteil vom 18. September 2002 X R 183/96 hat der BFH ferner entschieden, dass über die genannten Gesichtspunkte hinaus auch andere gewichtige Umstände trotz Nichtüberschreitens der Drei-Objekt-Grenze den Schluss auf einen gewerblichen Grundstückshandel nahe legen können. Solche Umstände können etwa darin bestehen, dass der Steuerpflichtige
 - das Bauprojekt nur kurzfristig finanziert,
 - bereits während der Bauphase seine Veräußerungspläne dokumentiert, z.B. indem er Veräußerungsannoncen aufgibt oder einen Makler mit dem Verkauf des Objekts betraut,
 - schon vor der Fertigstellung des Bauobjekts einen Vorvertrag mit dem künftigen Erwerber schließt oder
 - bei der Veräußerung Gewährleistungspflichten über den bei Privatverkäufen üblichen Rahmen hinaus übernimmt.
- Jedes **zivilrechtlich selbständige Wohnungseigentum** ist grundsätzlich auch steuerrechtlich ein Objekt i.S. der Drei-Objekt-Grenze. Mehrere Wohneigentumsrechte desselben Eigentümers können aber steuerlich dann als Einheit angesehen werden, wenn sich der Eigentümer schon im Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Kaufverträge verpflichtet, eine zwei oder mehrere Wohneigentumsrechte umfassende einheitliche

Wohnung zu übertragen. Eine steuerliche Einheit liegt jedoch nicht vor, wenn der Wunsch, zivilrechtlich selbständige Wohnungen im Hinblick auf eine einheitliche Nutzung umzugestalten, erst nach Abschluss von Kaufverträgen über diese Wohnungen geäußert und verwirklicht wird (Urteil vom 16. Mai 2002 III R 9/98, BFHE 199, 245, BStBl II 2002, 571).

b. Gewinnermittlung

- Der BFH hat sich mehrmals mit Fragen zur **Bildung und Auflösung von Rückstellungen** befasst: Mit Urteil vom 30. Januar 2002 I R 68/00 (BFHE 197, 530, BStBl II 2002, 688) hat der I. Senat zunächst entschieden, dass eine Rückstellung wegen **eines im Klagewege gegen den Kaufmann geltend gemachten Anspruchs** nicht vor rechtskräftiger Abweisung der Klage aufgelöst werden darf. Nach dem am gleichen Tage zum Aktenzeichen I R 71/00 (BFHE 198, 420) ergangenen Urteil ist ferner **für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit ihres Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren**, eine Rückstellung zu bilden. Gleiches gilt nach dem Urteil vom 5. Juni 2002 I R 96/00 (BFHE 199, 309) für einen **Hörgeräte-Akustiker**, der sich beim Verkauf einer Hörhilfe für einen bestimmten Zeitraum **zur kostenlosen Nachbetreuung** des Gerätes und des Hörgeschädigten in technischer und medizinischer Hinsicht **verpflichtet**. Auch für die zukünftigen **Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**, zu der der Unternehmer gemäß § 257 HGB und § 147 AO 1977 verpflichtet ist, muss im Jahresabschluss eine Rückstellung gebildet werden (Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01).
- In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung wurde entschieden, dass eine **Ehefrau**, die auf eigene Rechnung und Gefahr mit dem Einverständnis ihres Ehemannes auf einem Grundstück, das im hälftigen Miteigentum des Ehemannes steht, für ihre betrieblichen Zwecke ein **Gebäude errichtet, wirtschaftliche Eigentümerin** der im zivilrechtlichen Eigentum ihres Ehemannes stehenden Gebäudehälfte wird, wenn ihr bei **Beendigung der Nutzung** gegen ihren Ehemann ein **Anspruch auf Entschädigung** gemäß §§ 951, 812 BGB zusteht (Urteil vom 14. Mai 2002 VIII R 30/98, BFHE 199, 181, BStBl II 2002, 741).
- Ein beim **Erwerb eines Grundstücks gezahlter Überpreis** rechtfertigt allein keine **Teilwertabschreibung** auf den niedrigeren Vergleichswert zu einem späteren Bilanzstichtag. Der Überpreis nimmt jedoch an einer aus anderen Gründen gerechtfertigten Teilwertabschreibung in dem Verhältnis teil, das dem gegenüber dem Anschaffungszeitpunkt gesunkenen Vergleichswert entspricht (Urteil vom 7. Februar 2002 IV R 87/99, BFHE 197, 550, BStBl II 2002, 294).
- Ist ein **Wirtschaftsgut** des notwendigen Betriebsvermögens **bisher nicht bilanziert** worden, ist es im Wege der fehlerberichtigenden Einbuchung mit dem Wert anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn das Wirtschaftsgut von Anfang an richtig bilanziert worden wäre. Bisher **unterlassene Absetzungen** für Abnutzung können in diesem Fall --anders als wenn das Wirtschaftsgut zwar von Anfang an in die Bilanz aufgenommen, aber nicht oder mit zu

geringen Beträgen abgeschrieben wurde-- nicht nachgeholt werden (Urteil vom 24. Oktober 2001 X R 153/97, BFHE 197, 105, BStBl II 2002, 75).

- So genannte **negative Unterschiedsbeträge**, die sich ergeben, weil die tatsächlichen Kosten für ein Kfz niedriger sind als die **Entfernungspauschale** von Arbeitnehmern nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, können nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden (Urteil vom 12. Juni 2002 XI R 55/01, BFHE 199, 342, BStBl II 2002, 751).
- Der X. Senat hat in seinem Grundsatz-Urteil vom 30. Januar 2002 X R 56/99 (BFHE 197, 535, BStBl II 2002, 387) zur Behandlung des **Geschäftswerts bei Betriebsaufgabe und anschließender Betriebsverpachtung** im Ganzen Stellung genommen. Danach ist der Geschäftswert bei der Ermittlung des --steuerbegünstigten-- Aufgabegewinns nicht zu berücksichtigen, weil ein Geschäftswert nur im Rahmen eines Betriebs denkbar ist und daher nicht ins Privatvermögen überführt werden kann. Bei der Betriebsverpachtung geht der Geschäftswert indes --anders als im Normalfall der Betriebsaufgabe-- nicht unter, sondern wird dem Pächter überlassen. Wird später der gesamte --mit Ausnahme des Geschäftswerts bereits ins Privatvermögen überführte-- Betrieb veräußert, stellt der auf den Geschäftswert entfallende Veräußerungserlös eine nachträgliche --nicht steuerbegünstigte-- Betriebseinnahme dar.
- Ist die **Fortführung eines (Gewerbe-) Betriebs** ab einem bestimmten Zeitpunkt wegen fehlender Einkunftserzielungsabsicht **als Liebhaberei zu beurteilen, können Schuldzinsen** für betrieblich begründete Verbindlichkeiten weiterhin **insoweit abgezogen** werden, als die zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen hätten beglichen werden können. Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie bei der Zurückbehaltung von Betriebsschulden nach einer Betriebsaufgabe (Urteil vom 15. Mai 2002 X R 3/99, BFHE 199, 241, BStBl II 2002, 809).

c. Personengesellschaften / Mitunternehmerschaften

- Mit Urteil vom 18. Dezember 2001 VIII R 69/98 (BFHE 197, 475, BStBl II 2002, 710) hat der BFH klargestellt, dass die betriebliche Veranlassung von **Pensions- und Tantiemezusagen an Arbeitnehmer, die nahe Angehörige** des Arbeitgebers sind, nicht allein deshalb verneint werden kann, weil im Betrieb keine vergleichbaren fremden Arbeitnehmer beschäftigt werden und auch ein Vergleich mit anderen Betrieben nicht möglich ist.
- Im Anschluss an die Entscheidung vom 18. Januar 2001 IV R 58/99 (BFHE 194, 377, BStBl II 2001, 393) macht der VIII. Senat die Anerkennung eines **Darlehensvertrages zwischen einer Personengesellschaft und dem Kind des beherrschenden Gesellschafters**, bei dem der Darlehensbetrag dem Kind von dem Gesellschafter geschenkt wurde, davon abhängig, ob zwischen Schenkungs- und Darlehensvertrag eine auf einem Gesamtplan beruhende sachliche Verknüpfung besteht (Urteil vom 22. Januar 2002 VIII R 46/00, BFHE 197, 517).

- Geht der **Gesellschafter** einer **BGB-Innengesellschaft** eine **Verpflichtung gegenüber einem Gläubiger** des Geschäftsinhabers ein, so begründet dies keinen erweiterten Verlustausgleich i.S.d. § 15a EStG (Urteil vom 5. Februar 2002 VIII R 31/01, BFHE 198, 101, BStBl II 2002, 464).
- Wird ein **Mitunternehmeranteil** gegen einen **gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis veräußert**, so handelt es sich bei dem Entgelt um laufende nachträgliche Betriebseinnahmen (Urteil vom 14. Mai 2002 VIII R 8/01, BFHE 199, 198, BStBl II 2002, 532).

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Nach dem Urteil des IV. Senats vom 25. April 2002 IV R 4/01 (BFHE 199, 176, BStBl II 2002, 475) ist das **Verfassen von Anleitungen zum Umgang mit technischen Geräten** eine schriftstellerische Tätigkeit, wenn der auf der Grundlage mitgeteilter Daten erstellte Text als eine eigenständige gedankliche Leistung des Autors (hier sog. technischer Redakteur) erscheint.
- Wird ein als **Personalberater** tätiger **Diplom-Kaufmann** dafür honoriert, dass er seinen Auftraggebern von ihm ausgesuchte Kandidaten für eine zu besetzende Stelle vermittelt, übt er insoweit eine gewerbliche und nicht eine freiberufliche Tätigkeit aus (Urteil vom 19. September 2002 IV R 70/00, BStBl II 2003, 25).
- Nach dem Urteil vom 26. Juni 2002 IV R 56/00 (BFHE 199, 367, BStBl II 2002, 768) kann derjenige, der die **Ausbildung für einen Katalogberuf nicht erfüllt**, den **Nachweis** über den anderweitigen Erwerb entsprechender Kenntnisse auch dadurch führen, dass er sich einer **Wissensprüfung** durch einen Sachverständigen unterzieht. Genügen die Kenntnisse eines **Autodidakten** in nur einem Hauptbereich eines dem Katalogberuf zu Grunde liegenden Studiengangs nicht den Anforderungen, die in einer entsprechenden Abschlussprüfung verlangt werden, so ist dies unschädlich, wenn der Steuerpflichtige mit seinen Kenntnissen insgesamt eine entsprechende Abschlussprüfung bestehen würde (Urteil vom 19. September 2002 IV R 74/00, BStBl II 2003, 27).
- Mit Urteil vom 12. Dezember 2001 XI R 56/00 (BFHE 197, 442, BStBl II 2002, 202) hat der XI. Senat entschieden, dass ein **Rechtsanwalt** als **Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren** eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt; unter der Voraussetzung, dass er eine Vielzahl von qualifizierten Arbeitnehmern beschäftigt, und deshalb die Leistungen nicht mehr auf seiner persönlichen Arbeitskraft beruhen (sog. Vervielfältigungstheorie), erzielt er Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Der VI. Senat hat mit zwei Urteilen die steuerliche Berücksichtigung von Sprachkursen erleichtert. Nach der Entscheidung vom 10. April 2002 VI R 46/01 (BFHE 198, 563, BStBl II 2002, 579) können **Aufwendungen für einen Sprachkurs beruflich veranlasst** sein, wenn

bereits die **nächste Stufe des beruflichen Fortkommens** des Steuerpflichtigen **Fremdsprachenkenntnisse erfordert**. Dabei muss sich der Wunsch nach einer beruflichen Veränderung nicht notwendigerweise durch eine Bewerbung konkretisiert haben (Abweichung vom BFH-Urteil vom 26. November 1993 VI R 67/91, BFHE 172, 574, BStBl II 1994, 248). Unerheblich ist auch, dass der Sprachkurs nur Grundkenntnisse vermittelt, wenn die vom Steuerpflichtigen angestrebte berufliche Tätigkeit qualifizierte Fremdsprachenkenntnisse erfordert. Mit Urteil vom 13. Juni 2002 VI R 168/00 (BFHE 199, 347) wurde --unter Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung-- entschieden, dass bei einem **Sprachkurs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** nicht mehr typischerweise unterstellt werden kann, ein solcher Auslandssprachkurs weise eher Berührungspunkte zur privaten Lebensführung auf als ein Inlandssprachkurs (Bezugnahme auf EuGH-Urteil vom 28. Oktober 1999 Rs. C-55/98 „Vestergaard“, EuGHE I-1999, 7641).

- **Zahlungen**, die der Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer dafür leistet, dass er den **Dienstwagen** in einer (eigenen oder selbst angemieteten) **Garage** unterstellt, sind nach dem Urteil vom 7. Juni 2002 VI R 145/99 (BFHE 199, 322, BStBl II 2002, 829) regelmäßig nicht als Arbeitslohn zu erfassen. Stellt der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einer eigenen Garage unter, erhält er das Entgelt aufgrund eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses. Stellt der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einer von ihm angemieteten Garage unter, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber erstatteten Garagenmiete um steuerfreien Auslagenersatz. Wird in diesen Fällen die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1-v.H.-Regelung erfasst, so ist kein geldwerter Vorteil für die Überlassung der Garage an den Arbeitnehmer anzusetzen.
- Nach dem Urteil vom 19. September 2002 VI R 70/01 ist ein „**häusliches Arbeitszimmer**“ i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. -organisatorischer Arbeiten dient. Auch ein **im Keller** des selbst bewohnten Einfamilienhauses gelegener Raum, den der Steuerpflichtige **zusätzlich zu einem häuslichen Arbeitszimmer als Archiv** nutzt, kann zusammen mit diesem unter die gesetzliche Abzugsbeschränkung fallen.
- Mit Urteil vom 4. Dezember 2002 VI R 120/01 hat der VI. Senat seine langjährige Rechtsprechung zur Anerkennung von **Umschulungskosten** geändert. Er ließ Aufwendungen für die Umschulung einer **gelernten Industriekauffrau zur Fahrlehrerin** als Werbungskosten zum Abzug zu, obwohl diese Maßnahme die Grundlage dafür gebildet hatte, von einer Berufs- oder Erwerbsart zu einer anderen überzuwechseln. Nach dem Urteil vom 17. Dezember 2002 VI R 137/01 sind auch Aufwendungen für ein **berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium als Werbungskosten** zu berücksichtigen, sofern sie beruflich veranlasst sind. Die bisher in der Rechtsprechung zugrunde gelegte Auffassung, nach der Ausgaben für ein Erststudium an einer Universität oder Fachhochschule stets der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen sind, wurde aufgegeben.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- In seinem Urteil vom 6. November 2001 IX R 97/00 (BFHE 197, 151, BStBl. II 2002, 726) hat der IX. Senat neue Grundsätze zur einkommensteuerlichen Behandlung von **Ferienwohnungen** aufgestellt. Danach ist bei einer Ferienwohnung, die der Steuerpflichtige nicht selbst nutzt, sondern ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereithält, ohne weitere Prüfung von dem Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Wird hingegen eine Ferienwohnung **teils selbst genutzt** und teils an wechselnde Feriengäste vermietet, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Steuerpflichtige mit der notwendigen Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat; dies ist nur dann zu bejahen, wenn sich anhand einer regelmäßig für einen Zeitraum von 30 Jahren durchzuführenden Prognose ein sog. Totalüberschuss der geschätzten Einnahmen über die Ausgaben ergibt.
- Mit zwei Grundsatzentscheidungen vom 12. September 2001 IX R 39/97 (BFHE 198, 74) und IX R 52/00 (BFHE 198, 85) wurde die frühere Rechtsprechung zum sog. **anschaffungsnahen Aufwand** bei Immobilien aufgegeben. Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. R 157 Abs. 4 EStR) hat der BFH ausgesprochen, dass anschaffungsnahe Aufwendungen nicht allein wegen ihrer Höhe oder ihrer zeitlichen Nähe zur Anschaffung eines Gebäudes als Herstellungskosten zu beurteilen sind. Ob Aufwendungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, bestimmt sich allein nach § 255 HGB.
- In zwei Urteilen vom 9. Juli 2002 (IX R 47/99, BFHE 199, 417, und IX R 57/00, BFHE 199, 422) hat sich der IX. Senat mit der Frage der Abziehbarkeit von Werbungskostenüberschüssen aus **befristeter Vermietung** befasst. Eine befristete Vermietung liegt vor, wenn eine Vermietungstätigkeit nach den bei Beginn der Vermietung ersichtlichen Umständen nicht auf Dauer angelegt ist. In derartigen Fällen ist nicht ohne weitere Prüfung von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** des Steuerpflichtigen auszugehen. Vielmehr liegt ein gegen die Einkünfteerzielung sprechendes Indiz in dem Umstand, dass der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs --von in der Regel fünf Jahren-- seit der Anschaffung wieder veräußert oder selbst nutzt.
- In seinem Urteil vom 5. November 2002 IX R 48/01 hat der IX. Senat unter Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung zur **Einkünfteerzielungsabsicht bei verbilligter Vermietung** und zur Vorschrift des § 21 Abs. 2 EStG Stellung genommen. Danach ist grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, solange der Mietzins nicht weniger als 75 v.H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Beträgt der Mietzins 50 v.H. oder mehr, aber weniger als 75 v.H. der ortsüblichen Vergleichsmiete, so ist sie dagegen anhand einer Überschussprognose zu prüfen. Ist diese positiv, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Im Falle einer negativen Überschussprognose ist die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; die anteilig auf den entgeltlichen Teil entfallenden

Werbungskosten sind abziehbar. Beträgt der Mietzins weniger als 50 v.H. der ortsüblichen Marktmiete, sind ebenfalls die auf den entgeltlichen Teil der Vermietungstätigkeit entfallenden Werbungskosten abziehbar.

- **Finanziert** ein Steuerpflichtiger die **Anschaffung eines Gebäudes**, das nicht nur dem Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern **auch** der (nichtsteuerbaren) **Selbstnutzung** dient, mit **Eigenmitteln und Darlehen**, kann er nach dem Urteil vom 9. Juli 2002 (IX R 65/00, BFHE 199, 430) die Darlehenszinsen insoweit als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, als er das Darlehen tatsächlich zur Anschaffung des der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteils verwendet hat (Anschluss an BFH-Urteil vom 27. Oktober 1998 IX R 44/95, BFHE 187, 276, BStBl II 1999, 676; gegen BMF-Schreiben vom 10. Dezember 1999, BStBl I 1999, 1130).

5. Sonstige Einkünfte

- Im Revisionsverfahren IX R 62/99 hat der BFH durch Beschluss vom 16. Juli 2002 (BFHE 199, 451) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen, um prüfen zu lassen, ob die für **Spekulationsgeschäfte** geltende Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1997 maßgeblichen Neufassung des EStG vom 16. April 1997 (BGBl I 1997, 821) mit dem **Grundgesetz** insoweit **unvereinbar** ist, als die Durchsetzung des Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt wird (Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 17/02).
- Mit Beschluss vom 14. November 2001 X R 32-33/01 (BFHE 197, 199, BStBl II 2002, 183) hat der X. Senat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die **Besteuerung der Ertragsanteile** von lebenslang zu zahlenden Renten (**Leibrenten**), die eine Gegenleistung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens darstellen, insoweit wegen eines Gleichheitsverstoßes verfassungswidrig ist, als dabei **kein Sparer-Freibetrag berücksichtigt** wird, obwohl es sich um pauschalierte Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt. Denn der Ertragsanteil (Zinsanteil) von Leibrenten unterliegt ungemildert der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG, während bei Einkünften aus Kapitalvermögen ein Sparer-Freibetrag abzuziehen gewesen wäre, der bei Ehegatten nach der im Streitjahr geltenden Gesetzesfassung 12 000 DM betragen hätte (Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 3/02).
- Ebenfalls am 14. November 2001 hat der X. Senat entschieden (X R 90/98, BFHE 197, 187, BStBl II 2002, 191), dass die --in der Praxis bei Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen sehr häufige-- **vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit** (§ 38 SGB VI) eine **lebenslängliche Rente** und nicht etwa eine abgekürzte Leibrente ist. Die Entscheidung hat zur Folge, dass der Ertragsanteil mit den Werten anzusetzen ist, wie sie auch für alle anderen lebenslang laufenden Renten gelten. Der Ansatz der --wesentlich geringeren-- Werte für abgekürzte Leibrenten bis zum Eintritt in die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahrs kommt nicht in Betracht, weil es sich um eine einzige Leibrente handelt.

- Mit Urteil vom 16 Oktober 2002 XI R 41/99 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der **beschränkte Abzug von Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 3 EStG 1987 nicht verfassungswidrig** ist. Es verstoße nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn von den Vorsorgeaufwendungen selbständig tätiger nicht pflichtversicherter Steuerpflichtiger im Vergleich zu pflichtversicherten Arbeitnehmern nur ein geringerer Betrag von der Besteuerung abgeschirmt bleibe. Vorsorgeaufwendungen wie z.B. Aufwendungen für eine Altersvorsorge sowie für eine Kranken- und Pflegeversicherung seien Maßnahmen der Einkommensverwendung. Sie dienten der Absicherung erst in der Zukunft liegender existenzieller Risiken und gehörten nicht zum Existenzminimum, das zur Abdeckung des unmittelbar aktuellen Bedarfs des täglichen Lebens benötigt werde und dessen steuerliche Berücksichtigung von Verfassungs wegen geboten sei.

6. Außergewöhnliche Belastungen

- **Stipendien** aus dem ERASMUS/SOKRATES-Programm der Europäischen Union mindern die Ausbildungsfreibeträge des § 33a Abs. 2 EStG nicht, da diese Stipendien nur den mit dem Auslandsstudium verbundenen Mehrbedarf (teilweise) abdecken und eine Anrechnung dem Stipendienzweck entgegenliefe (Urteil vom 17. Oktober 2001 III R 3/01, BFHE 197, 85).
- Der **Pflege-Pauschbetrag** nach § 33 Abs. 6 EStG ist nicht zu gewähren, wenn die Pflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege Einnahmen erhält. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Vergütung für die Pflege oder um Aufwendungsersatz handelt. Unerheblich ist auch, wie hoch die Einnahmen sind. Ein Pflege-Pauschbetrag kann jedoch gewährt werden, wenn dem Pflegebedürftigen zustehendes Pflegegeld an die Pflegeperson weitergeleitet wird und diese die Mittel lediglich treuhänderisch verwaltet und nachweislich für den Pflegebedürftigen verwendet (Urteil vom 21. März 2002 III R 42/00, BFHE 198, 526, BStBl II 2002, 417).
- Aufwendungen für die **Neuanschaffung von Mobiliar** können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn von den ausgetauschten Möbeln aufgrund einer Formaldehydemission nachweisbar eine konkrete **Gesundheitsgefährdung** ausgeht. Die konkrete Gesundheitsgefährdung gilt als nachgewiesen, wenn die Formaldehydemission ausweislich eines vor der Anschaffung erstellten amtlichen technischen Gutachtens zu einer Formaldehydkonzentration in der Innenluft von über 0,1 ppm geführt hat. Wird dieser Grenzwert unterschritten, können die Kosten für die Neuanschaffung steuerlich nur dann abziehbar sein, wenn die Schadstoffbelastung tatsächlich gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht hat. Der Kausalzusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Formaldehydemission ist in diesem Fall zusätzlich durch ein vor der Anschaffung erstelltes amtsärztliches Zeugnis zu belegen (Urteil vom 23. Mai 2002 III R 52/99, BFHE 199, 287, BStBl II 2002, 592).
- Nach § 33a Abs. 1 Satz 1 und 5 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 1996 können nur noch **Unterhaltsleistungen** an Personen, die nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Unterhaltsleistungen an **nach** den Vorschriften des **BGB nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen** in der Seitenlinie sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nach ausländischem Recht zu deren Unterhalt verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltspflicht aufgrund internationalen Privatrechts im Inland verbindlich ist. Die Beschränkung des Abzugs auf nach inländischem Recht Unterhaltsberechtigte verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen Europarecht (Urteil vom 4. Juli 2002 III R 8/01, BFHE 199, 407, BStBl II 2002, 760).

- Ein **Körperbehinderter**, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, kann **Mehraufwendungen**, die ihm **auf einer Urlaubsreise** durch Kosten für Verkehrsmittel, Unterbringung oder Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 1 500 DM (767 EUR) neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehen (Urteil vom 4. Juli 2002 III R 58/98, BFHE 199, 400, BStBl II 2002, 765).

7. Selbst genutztes Wohneigentum

- Für **Ferienwohnungen** kann die steuerliche Wohneigentumsförderung nicht gewährt werden; dies galt bereits nach der früheren Fördernorm des § 10e EStG und gilt auch heute nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG). Der X. Senat hat nun entschieden, dass eine Wohnung, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (Gästevermittlungsvertrag) zur kurzfristigen Vermietung an ständig wechselnde Feriengäste bestimmt ist, auch dann als Ferienwohnung zu behandeln ist, wenn sie nicht in einem Sondernutzungsgebiet nach § 10 BauNVO (im Bebauungsplan ausgewiesenes Ferienhausgebiet) liegt. Zudem stellt das Verbringen der eigenen Urlaubszeit in der Ferienwohnung keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ dar, wie sie von den Fördernormen vorausgesetzt wird (Urteil vom 28. November 2001 X R 27/01, BFHE 197, 218, BStBl II 2002, 145).
- Begünstigt sind auch **Ausbauten und Erweiterungen** an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (§ 10e Abs. 2 EStG, § 2 Abs. 2 EigZulG). Die nachträgliche Errichtung eines **Carports** stellt aber weder einen Ausbau noch eine Erweiterung der Wohnung dar. Die Errichtung des Carports kann auch dann nicht gefördert werden, wenn sie gleichzeitig mit dem --begünstigten-- Ausbau des Dachgeschosses erfolgt. Denn eine für sich gesehen nicht förderfähige Maßnahme ist im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme nur dann mitbegünstigt, wenn zwischen beiden Maßnahmen ein zwangsläufiger Zusammenhang besteht, der bautechnischer oder baurechtlicher Art sein kann. Ein solcher Zusammenhang besteht zwischen dem Ausbau eines Dachgeschosses und der Errichtung eines Carports jedenfalls dann nicht, wenn der Ausbau des Dachgeschosses baurechtlich nicht zur Schaffung eines zusätzlichen Stellplatzes zwingt (Urteil vom 10. Juli 2002 X R 89/98, BFHE 199, 441).

8. Außerordentliche Einkünfte

- Nach dem am 31. März 1999 verkündeten, zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen § 34 EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 werden **Entschädigungen nicht mehr mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, sondern nach der sog. Fünftel-Regelung ermäßigt versteuert**. Dies gilt nach § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Mit Beschluss vom 6. November 2002 XI R 42/01 hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob diese Neuregelung im Steuerentlastungsgesetz insoweit **verfassungsgemäß** ist, als sie eine 1999 ausgezahlte, aber bereits 1998 vor Zuleitung des Regierungsentwurfs an den Bundesrat (20. November 1998) vereinbarte Entschädigung erfasst. Nach Auffassung des BFH verstößt die Anwendung der sog. Fünftel-Regelung im Streitfall gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verbot der Rückwirkung von Steuergesetzen. Es handele sich nicht um eine zulässige tatbestandliche Rückanknüpfung. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Schutz des Vertrauens des Steuerpflichtigen in den Fortbestand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Regelung und dem gesetzgeberischen Anliegen für das Gemeinwohl überwiege der Vertrauensschutz. In einem Fall, in dem die Entschädigung im Jahre 1999 vor Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes vereinbart und ausgezahlt worden war, hatte der BFH in einem Aussetzungsverfahren Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des § 34 EStG verneint (Beschluss vom 27. August 2002 XI B 94/02, BStBl II 2003, 18).
- Eine **Entlassungsentschädigung** bleibt auch dann steuerbegünstigt, wenn in einem späteren Veranlagungszeitraum aus sozialer Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit **ergänzende Entschädigungszusatzleistungen** erbracht werden (Urteil vom 14. August 2001 XI R 22/00, BFHE 196, 500, BStBl II 2002, 180). Mit dieser Entscheidung hat der XI. Senat eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, dass eine Entschädigung, deren Zahlung sich auf mehrere Veranlagungszeiträume verteilt, nicht ermäßigt zu versteuern ist, weil kein zusammengeballter Zufluss vorliegt.
- Mit Urteil vom 3. Juli 2002 XI R 80/00 (BFHE 199, 395) hat der XI. Senat klargestellt, dass die Annahme einer **ergänzenden Zusatzleistung** weder eine Bedürftigkeit des entlassenen Arbeitnehmers noch eine nachvertragliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im arbeitsrechtlichen Sinne voraussetzt.
- Aus sozialer Fürsorge in späteren Veranlagungszeiträumen erbrachte **ergänzende Leistungen** sind für die Steuerbegünstigung der Entlassungsentschädigung allerdings schädlich, wenn sie diese nicht als Zusatz ergänzen, sondern insgesamt betragsmäßig fast erreichen (Urteil vom 24. Januar 2002 XI R 2/01, BFHE 197, 526).
- **Tarifbegünstigt zu versteuern** sind die Hauptentschädigung sowie die im selben Veranlagungszeitraum aus sozialer Fürsorge erbrachten Zusatzleistungen, auch wenn diese --wie etwa monatliche Ausgleichszahlungen zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit-- in einem späteren Veranlagungszeitraum weitergezahlt werden (Urteil vom 24. Januar 2002 XI R 43/99, BFHE 197, 522). Der tarifbegünstigten Besteuerung unterliegen jedoch nicht

Zusatzleistungen, die in einem anderen Veranlagungszeitraum als die Hauptentschädigung erbracht werden (Urteil vom 6. März 2001 XI R 16/01, BFHE 198, 484).

9. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Mit Urteil vom 26. Februar 2002 VIII R 92/98 (BFHE 198, 201, BStBl II 2002, 596) hat der BFH entschieden, dass **§ 66 Abs. 1 EStG** in der für 1996 gültigen Fassung, nach der das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 200 DM beträgt, **verfassungsgemäß** ist.
- In zwei Entscheidungen hat der BFH sich zu der Frage geäußert, unter welchen Umständen ein Kind sich in einer **Berufsausbildung** i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG 1996 befindet. Das ist --anders als nach der Rechtsprechung zu § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EStG 1974-- auch dann der Fall, wenn das Kind als **Offiziersanwärter** (Soldat auf Zeit) zum Offizier ausgebildet wird (Urteil vom 16. April 2002 VIII R 58/01, BFHE 199, 111, BStBl II 2002, 523). Auch ein Kind, das **neben dem Zivildienst ein Studium** ernsthaft und nachhaltig betreibt, befindet sich in einer Berufsausbildung (Urteil vom 14. Mai 2002 VIII R 61/01, BFHE 199, 210, BStBl II 2002, 807).
- In zwei Fällen war zu entscheiden, welche Einnahmen bei der Ermittlung des **Jahresgrenzbetrages** gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigen sind. Das **Entlassungsgeld eines Zivildienstleistenden** entfällt auf die Zeit nach Beendigung des Zivildienstes und ist nach dem Urteil vom 14. Mai 2002 VIII R 57/00 (BFHE 199, 194, BStBl II 2002, 746) ebenso anzusetzen wie die **Nachzahlung einer Halbwaisenrente** für das Vorjahr an ein in Ausbildung befindliches Kind (Urteil vom 16. April 2002 VIII R 76/01, BFHE 199, 116, BStBl II 2002, 525).
- Ein **volljähriges behindertes Kind** ist ohne Rücksicht auf die Höhe seines **Vermögens** für das Kindergeld berücksichtigungsfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld gegeben sind (Urteile vom 19. August 2002 VIII R 51/01 und VIII R 17/02).
- Bei der Prüfung, ob die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wurde und deswegen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag unter Verrechnung des Kindergeldes anzusetzen ist (sog. **Günstigerprüfung**), ist nach dem Urteil vom 16. Dezember 2002 VIII R 65/99 **auf den Kalendermonat abzustellen**.

10. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

- Nach dem Urteil vom 15. Mai 2002 I R 40/01 (BStBl II 2002, 660) sind in dem Fall, dass ein **Arbeitnehmer im Verlauf eines Kalenderjahres vom Inland ins Ausland verzieht**, seine in diesem Kalenderjahr nach dem Wegzug erzielten Einkünfte auch dann im Wege des **Progressionsvorbehalts** zu berücksichtigen, wenn sich sein neuer Wohnsitz in einem EU-Staat befindet.

- Durch Beschluss vom 4. September 2002 I R 21/01 hat der I. Senat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es Art. 49 EG-Vertrag widerspricht, wenn zwar der inländische Arbeitgeber, nicht aber der **ausländische Verleiher von Arbeitnehmern** von der **Verpflichtung zum Abzug der Lohnsteuer** entbunden wird, weil der gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist.

II. Körperschaftsteuer

- Eine **in organschaftlicher Zeit gebildete und aufgelöste Kapitalrücklage kann ausgeschüttet werden** ("Leg-ein-Hol-zurück") und unterliegt -- entgegen den Ausführungen im BMF-Schreiben vom 11. Oktober 1990 - IV B 7 - S 2270 - 21/90, DB 1990, 2142 -- nicht der Gewinnabführung (Urteil vom 8. August 2001 I R 25/00, BFHE 196, 485).
- Tätigt eine Kapitalgesellschaft ohne angemessenes Entgelt **verlustträchtige Geschäfte**, die **im privaten Interesse ihrer Gesellschafter** liegen, so kann dies zu **einer verdeckten Gewinnausschüttung** führen. Die Prüfung, ob eine Kapitalgesellschaft ein Verlustgeschäft im eigenen Gewinninteresse oder im Interesse der Gesellschafter durchgeführt hat, ist nach den von der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Einkunftserzielung und "Liebhaberei" entwickelten Kriterien zu prüfen (Urteil vom 15. Mai 2001 I R 92/00, BFHE 199, 217).

III. Außensteuerrecht / Abgabenordnung

- Durch Urteil vom 20. März 2002 I R 63/99 (BFHE 198, 506) hat der I. Senat unter Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die **Anwendung von § 42 AO 1977 neben der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG** voraussetzt, dass die gewählte Gestaltung auch bei einer Bewertung am Gesetzeszweck der §§ 7 ff. AStG sich als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts darstellt. Dabei bleibt § 42 Abs. 1 Satz 1 AO 1977 n.F. unbeschadet des § 42 Abs. 2 AO 1977 n.F. unanwendbar, wenn seine Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Ist eine **Zuwendung** von Todes wegen **mit einer Auflage** zugunsten eines bestimmten Zwecks verbunden, so dass die Bereicherung des Erwerbers gemindert wird, liegen zwei formal zu trennende steuerbare Vorgänge vor, nämlich zum einen ein Erwerb von Todes wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG 1974 und zum anderen eine Zweckzuwendung gemäß § 8 des Gesetzes (Urteil vom 16. Januar 2002 II R 82/99, BFHE 197, 269, BStBl II 2002, 303). Weiterhin hat der II. Senat mit dieser Entscheidung festgestellt, dass eine **Zuwendung** auch dann nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG 1974 in der bis 1992 geltenden

Fassung **befreit** sein kann, wenn nicht ein zugewendeter Vermögensstamm, sondern nur dessen **Erträge** zu begünstigten Zwecken verwendet werden sollen. Unschädlich ist dabei, wenn diese Erträge nicht in vollem Umfang zu den begünstigten Zwecken verwendet werden, sondern in Höhe von 20 v.H. der Verstärkung des Kapitalstammes dienen sollen.

- Mit Beschluss vom 22. Mai 2002 hat der II. Senat das Verfahren II R 61/99 ausgesetzt und dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die **Tarifvorschrift des § 19 Abs. 1 ErbStG** in Verbindung mit den **Vorschriften über die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs verfassungswidrig** ist (BFHE 198, 342, BStBl II 2002, 598); seiner Ansicht nach sind die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) gleichheitswidrig ausgestaltet (Aktenzeichen des BVerfG: 1 BvL 10/02).

V. Bewertungsrecht

- Es ist ernstlich zweifelhaft, ob **§ 148 Abs. 1 Satz 2 BewG**, wonach der **Wert eines Erbbaurechts** über dessen gesamte Laufzeit gleichbleibend durch Abzug des Kapitalwerts der Erbbauzinsverpflichtung vom Grundstückswert zu ermitteln ist, noch verfassungsgemäß ist. Diese Zweifel werden auch durch die Möglichkeit, eine im Einzelfall auftretende Überbewertung im Billigkeitswege zu korrigieren, nicht beseitigt (Beschluss vom 22. Mai 2002 II B 173/01, BFHE 199, 11).

VI. Umsatzsteuer

1. Abschließende Entscheidungen

- Der BFH hat in mehreren Urteilen (z.B. vom 31. Januar 2002 V R 40, 41/00, BFHE 197, 377, und vom 28. November 2002 V R 6/02) eine sog. **Leistungskommission** (Besorgen einer sonstigen Leistung für Rechnung eines anderen im eigenen Namen i.S. des § 3 Abs. 11 UStG) gegen die Auffassung der Verwaltung (Abschn. 32 Abs. 1 Satz 1 UStR) auch dann angenommen, wenn ein Unternehmer Leistungen an Dritte erbringt („Leistungsverkauf“ - z.B. Anlage von Geldern ausländischer Unternehmer im Inland im eigenen Namen).
- Die **Geschäftsführung eines Gesellschafters** für die Personengesellschaft gegen Entgelt **kann Leistungsaustausch sein**; die entgegenstehende frühere Rechtsprechung, nach der die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft zuzurechnen war (Organwalter), wurde aufgegeben (Urteil vom 6. Juni 2002 V R 43/01, BFHE 199, 49, BStBl II 2003, 36).
- Ein Unternehmer kann nicht gutgläubig die Steuerbefreiung (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a UStG) für eine --nicht durchgeführte-- **innergemeinschaftliche Lieferung** in Anspruch

nehmen, wenn sein Abnehmer die Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat behauptet, ohne ihm die erforderliche schriftliche Versicherung erteilt zu haben (Urteil vom 18. Juli 2002 V R 3/02, BFHE 199, 80).

- Eine dem Finanzamt per **Telefax** übermittelte **Umsatzsteuervoranmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ist wirksam (Urteil vom 4. Juli 2002 V R 31/01, BFHE 198, 337). Dagegen ist zwar eine **Steuererklärung ohne die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift** unwirksam; jedoch sind wirksam eine gleichwohl darauf ergangene Zustimmung des Finanzamts bzw. ein Steuerbescheid (§§ 167 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 168 Satz 2 AO 1977; Urteil vom 28. Februar 2002 V R 42/01, BFHE 198, 27, BStBl II 2002, 642).
2. Vorlagen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur Vorabentscheidung
- Steht einer Gesellschaft, die nur die spätere Gründung und Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft vorbereitet, ein **Vorsteuerabzug** zu, wenn sie nach deren Gründung die bezogenen Leistungen in einem Akt an diese Kapitalgesellschaft überträgt (Beschluss vom 23. Januar 2002 V R 84/99, BFHE 197, 364)?
 - In welchem Jahr ist der **Vorsteuerabzug** gegeben, wenn der Steuerpflichtige die **Rechnung** erst **im Jahr nach Leistungsbezug** erhält (Beschluss vom 21. März 2002 V R 33/01, BFHE 198, 226)?

VII. Grunderwerbsteuer

- Die **Hingabe eines Grundstücks an Erfüllungs statt** für einen auf Geld gerichteten Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsanspruch ist nicht nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG 1983 von der Besteuerung ausgenommen; denn diese Vorschrift setzt voraus, dass das --nämliche-- Grundstück Gegenstand des Erwerbs von Todes wegen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist. An der hiervon abweichenden Auffassung im BFH-Urteil vom 30. September 1981 II R 64/80 (BFHE 134, 370, BStBl II 1982, 76) wird nicht mehr festgehalten (Urteil vom 10. Juli 2002 II R 11/01, BFHE 199, 28, BStBl II 2002, 775).
- Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass § 1 Abs. 2a GrEStG auf alle **Personengesellschaften**, d.h. auch auf solche Anwendung findet, deren Zweck sich nicht im **Halten und Verwalten von inländischen Grundstücken** erschöpft; denn es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der insoweit unzweideutige Wortlaut des § 1 Abs. 2a GrEStG dem Gesetzeszweck nicht entspricht und deshalb einer einschränkenden Auslegung bedarf (Beschluss vom 11. September 2002 II B 113/02, BFHE 199, 32, BStBl II 2002, 777).

VIII. Kraftfahrzeugsteuer

- Die **Staffelung** der Steuersätze für **Dieselfahrzeuge** nach Maßgabe der Schadstoffemissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG i.d.F. des KraftStÄndG 1997) ist grundsätzlich verfassungsgemäß (Urteil vom 5. März 2002 VII R 18/01, BFHE 198, 155, BStBl II 2002, 398).

IX. Biersteuer

- Die deutsche **Bierbesteuerung** ist trotz der Besteuerung von Wein zu einem Nullsatz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (BFH-Urteil vom 5. August 2002 VII R 105/99).

X. Zoll

- Der BFH hat den EuGH um eine Vorabentscheidung zu den Fragen ersucht, ob auf **versteckte oder verheimlichte Waren** bei ihrem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft besonders hinzuweisen ist und ob diese Verpflichtung auch den Fahrer oder Beifahrer eines LKW treffen kann, der von den versteckten oder verheimlichten Waren weder wusste noch hätte wissen können (Beschluss vom 7. Mai 2002 VII R 39/01, BFHE 198, 255).

XI. Investitionszulage

- Voraussetzung für die Gewährung einer Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 1986 ist nach dessen § 1 Abs. 3 Nr. 2 grundsätzlich, dass der Steuerpflichtige die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet. Wird ein Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Rentabilitätserwägungen) umgestellt und deshalb die **Produktion** zeitweise unterbrochen, so ist diese **Unterbrechung** jedenfalls dann zulagenschädlich, wenn sie länger als 12 Monate dauert (Urteil vom 7. März 2002 III R 41/98, BFHE 198, 173, BStBl II 2002, 582).
- Die Gewährung einer Investitionszulage nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvZulG 1999 für Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude setzt kein zivilrechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an dem Gebäude voraus. Unter den weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift ist auch der Nießbraucher anspruchsberechtigt, wenn er die Erhaltungsarbeiten auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt hat (Urteil vom 5. September 2002 III R 37/01).

XII. Abgabenordnung

- Nach dem Urteil des IV. Senats vom 26. Juni 2002 IV R 63/00 (BFHE 198, 399, BStBl II 2002, 679) wird die **verspätete Abgabe der Steuererklärung** nicht dadurch entschuldbar, dass das FA seinerseits die Steuerfestsetzung nicht zeitnah (nach Eingang der Erklärung) durchführt. Die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** ist in **Erstattungsfällen** nur dann von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn die Erstattung auf einer Steuerfestsetzung von Null (DM/EUR) beruht.
- Die Anordnung einer sog. **Anschlussprüfung bei Großbetrieben** ist grundsätzlich rechtmäßig. Insoweit beruht § 4 Abs. 2 Satz 1 BpO 2000 auf sachgerechten Ermessenserwägungen i.S. des § 193 Abs. 1 AO 1977 (Anschluss an BFH-Urteil vom 10. April 1990 VIII R 415/83, BFHE 160, 409, BStBl II 1990, 721). Auch die aus der **Einteilung in Größenklassen** folgende unterschiedliche Prüfungshäufigkeit der verschiedenen (Klein-, Mittel- und Groß-)Betriebe verstößt nicht gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG); dabei stellen betriebliche Eigenheiten und einkunftsabhängige Besonderheiten hinreichende Differenzierungsgründe für unterschiedliche Maßstäbe zur Einordnung von (hier landwirtschaftlichen) Betrieben in eine der drei prüfungsrelevanten Größenklassen dar (Urteil vom 7. Februar 2002 IV R 9/01, BFHE 198, 16, BStBl II 2002, 269).
- Ein an ein Kreditinstitut gerichtetes **Sammelauskunftsersuchen** der Steuerfahndung zur **Ermittlung von Spekulationsgewinnen** der Kundschaft am Neuen Markt stellt nach dem Beschluss vom 21. März 2002 VII B 152/02 (BFHE 198, 42, BStBl II 2002, 495) keine unzulässige Rasterfahndung dar, wenn ein hinreichender Anlass für die Ermittlungsmaßnahme gegeben ist. Dies traf im Beschluss-Fall zu, weil die Steuerfahndung Kenntnis davon erhalten hatte, dass Kunden des betroffenen Kreditinstituts in erheblicher Zahl in einem bestimmten Marktsegment Spekulationsgewinne realisiert hatten.
- Durch Beschluss vom 17. September 2002 IX R 68/98 (BStBl II 2003, 2) hat der IX. Senat dem Großen Senat gemäß § 11 Abs. 2 FGO folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Verlängert sich die **Dreitagesfrist** zwischen der **Aufgabe eines Verwaltungsakts zur Post** und seiner vermuteten Bekanntgabe (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO 1977), wenn das Fristende auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt, bis zum nächstfolgenden Werktag (Aktenzeichen des Großen Senats: GrS 1/02)?
- Der IX. Senat des BFH hat den Großen Senat ferner angerufen, um zu klären, ob die verbindliche **Entscheidung über die Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft beteiligten Gesellschafters** --sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach-- durch das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige Finanzamt zu treffen ist (Beschluss vom 30. Oktober 2002 IX R 80/98; Aktenzeichen des Großen Senats: GrS 2/02).
- Die anlässlich einer **Betriebsprüfung unter Verletzung der Belehrungspflicht** gemäß § 393 Abs. 1 Satz 4 AO 1977 erteilten Auskünfte des Steuerpflichtigen dürfen im

Besteuerungsverfahren berücksichtigt werden. Die unterlassene Belehrung führt allein in dem im Hinblick auf die Auskünfte eingeleiteten Steuerstrafverfahren zu einem Verwertungsverbot (Urteil vom 23. Januar 2002 XI R 10, 11/01, BFHE 198, 7, BStBl II 2002, 328).

- Eine **Gemeinde haftet als Aussteller einer unrichtigen Spendenbestätigung** für die entgangene Steuer gemäß § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG, wenn einer ihrer Amtsträger in grob fahrlässiger Weise die unrichtige Bestätigung erteilt hat. Grobe Fahrlässigkeit ist zu bejahen, wenn ein Amtsträger der Gemeinde für sog. **Durchlaufspenden** bestätigt, dass die Spende zu besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, ohne zu prüfen, ob dem Verein, dem die Spende zukommen soll, ein Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit erteilt worden ist (Urteil vom 24. April 2002 XI R 123/96, BFHE 199, 162).

D. Im Jahr 2002 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Gewinnermittlung

Sind **Ausschüttungen aufgrund von Genussrechten phasengleich zu aktivieren**, weil die Ausschüttungen schon am Bilanzstichtag nicht zweifelhaft sind? Kommt eine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung nicht in Betracht, weil die EG-Rechnungslegungs-Richtlinien kein steuerrechtlich relevantes Gemeinschaftsrecht sind (I R 11/02)?

In dem Verfahren IV R 31/01 ist die Frage zu klären, ob die Leistung aus einer **Kaskoversicherung** nach dem **Diebstahl** eines zum Betriebsvermögen gehörenden auch privat genutzten Kfz eine Betriebseinnahme darstellt, wenn das Fahrzeug nach einer beruflichen Fahrt vor dem Privathaus geparkt und eine **private Weiterfahrt** geplant war.

Der IV. Senat wird sich weiter damit zu befassen haben, ob ein Steuerpflichtiger für eine im Jahr 1994 eingereichte Bilanz des Jahres 1993 das Recht hat, diese im Nachhinein zu ändern, oder ob dem die einschränkende Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG entgegen steht. Es geht insbesondere um die **Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG** i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 bzw. des StBereinG 1999 i.V.m. § 52 Abs. 9 EStG (IV R 2/02).

Liegt eine **Betriebsaufgabe** oder eine **Betriebsunterbrechung in Form einer Betriebsverpachtung** vor, wenn der Betriebsinhaber die werbende Tätigkeit einstellt, den Warenbestand veräußert, Einrichtungsgegenstände verschrottet oder verkauft und das Betriebsgrundstück als letzten verbleibenden Vermögensgegenstand an einen Unternehmer verpachtet, der dieses unter Verflüchtigung des bisherigen Kundenstamms branchenfremd nutzt (Betrieb einer Druckerei anstelle des bisherigen Großhandels, IV R 20/02)?

Der XI. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob ein **Taxiunternehmen**, welches den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, die von den beschäftigten Fahrern gefertigten **Schichtzettel** aufzubewahren hat, und ob die Nichtaufbewahrung eine **Hinzuschätzung bei den Besteuerungsgrundlagen** gemäß § 162 Abs. 2 AO 1977 rechtfertigen kann (XI R 25/02).

Erhöhen **Schuldzinsen**, die im Zusammenhang mit dem **Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH** stehen, den Auflösungsverlust der GmbH gemäß § 17 Abs. 4 EStG oder handelt es sich um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (VIII R 2/02)?

Liegen **nachträgliche Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung** vor, wenn ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft als Haftungsschuldner für Steuerschulden der Gesellschaft in Anspruch genommen wird (VIII R 8/02)?

Im Fall VIII R 24/02 ist zu entscheiden, ob der **Verlust einer wesentlich beteiligten Gesellschafterin aus der Auflösung der GmbH** bereits in dem Jahr der Konkursöffnung oder erst in einem späteren Jahr entsteht, in dem ein Vergleich über die vom Konkursverwalter gegen sie geltend gemachten Forderungen geschlossen wird.

Ist das Tatbestandsmerkmal der „**wesentlichen Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre**“ für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der jeweils geltenden Beteiligungsgrenze i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu bestimmen? Muss ein Steuerpflichtiger, der vor 1999 zu mehr als 10 v.H., im Jahr 1999 --also nach Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 v.H. ab 1999-- aber nur noch mit weniger als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, den 1999 aus der Veräußerung der Beteiligung erzielten Gewinn versteuern (VIII R 25/02)?

In dem Fall VIII R 52/02 wird über die Auswirkungen des ab 1995 neu eingeführten § 17 Abs. 2 Satz 4 EStG sowie dessen rückwirkend anzuwendende Neufassung durch das StEntlG 1999/2000/2002 zu befinden sein: Kann bei konkursbedingter Auflösung einer GmbH **im Jahr 1996 ein Veräußerungsverlust** geltend gemacht werden, wenn der Gesellschafter **erst seit 1995 zu mehr als 25 v.H. an der Gesellschaft beteiligt** war?

b. Personengesellschaften / Mitunternehmerschaften

Wandeln sich die für einen Kommanditisten in der Vergangenheit gemäß § 15a Abs. 4 EStG **als verrechenbar festgestellte Verluste** in dem Wirtschaftsjahr in ausgleichsfähige Verluste, in dem die KG die Rechtsform **zu einer OHG wechselt** und der Kommanditist unbeschränkt haftender Gesellschafter wird (VIII R 38/02)?

Liegt eine nach §§ 16, 34 EStG **tarifbegünstigte Veräußerung einer KG-Beteiligung** vor, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf sämtliches Anlagevermögen mit Ausnahme des Grundbesitzes sowie sämtliches Umlaufvermögen aus der KG entnommen und teils auf eine Schwesterpersonengesellschaft übertragen wird, so dass die KG zum Zeitpunkt des Anteilsverkaufs nur noch über den Grundbesitz verfügt (VIII R 65/02)?

Kann bei der Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen der **Bagatellbetrag nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG** bei einer **Personengesellschaft** insgesamt nur einmal oder bei jedem Gesellschafter einmal angesetzt werden (VIII R 90/02)?

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Sind Erträge eines Landwirts aus Lohnarbeiten für andere Land- und Forstwirte (**überbetrieblicher Einsatz von Maschinen**, die auch im eigenen Betrieb eingesetzt werden) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder solche aus Gewerbebetrieb, wenn der Landwirt jährlich etwa 500 ha Fremdflächen und 50 ha Eigenland mit den eingesetzten Maschinen bearbeitet (IV R 45/02)?

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Der IV. Senat wird sich mit den Fragen befassen, ob beim Verkauf einer Fahrschulniederlassung für die Annahme einer steuerbegünstigten Teilbetriebsveräußerung i.S.d. § 18 Abs. 3 i.V.m. § 16 EStG erforderlich ist, dass mindestens ein **Schulungsfahrzeug** mitveräußert wird und ob ein Schulungsfahrzeug bei einer Fahrschule zu den **wesentlichen Betriebsgrundlagen** gehört (IV R 18/02).

Im Verfahren XI R 6/02 wird zu entscheiden sein, ob und unter welchen Voraussetzungen eine **langjährige verlustbringende selbständige Tätigkeit** als **Rechtsanwalt** im Nebenerwerb Rückschlüsse auf das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht (sog. **Liebhabelei**) erlaubt.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ist eine griffweise **Schätzung** und Anerkennung eines **beruflichen Nutzungsanteils** in Höhe von 35 v.H. der Kosten einer sonst privat genutzten **Personalcomputeranlage** mit dem Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG vereinbar? Ist eine Personalcomputeranlage in ihrer Gesamtheit als **einheitliches Wirtschaftsgut** anzusehen oder sind Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner als selbständige Wirtschaftsgüter abschreibungsfähig bzw. als geringwertige Wirtschaftsgüter voll absetzbar (VI R 19/02)?

Stellt der regelmäßig einer Aushilfskraft als zusätzliche Leistung in ausländischer Währung überlassene Geldbetrag eine "Geldeinnahme" (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EStG) dar oder sind diese **Devisen** ein "**Sachbezug**", auf den die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG anwendbar ist (VI R 29/02)?

Ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Teils des **Jahreswagenrabatts** als maßgeblicher Letztverbraucher-Endpreis der Angebotspreis am Geschäftssitz des Arbeitgebers oder am Sitz der Fertigung anzusetzen oder der nach Abschluss des Verkaufsgesprächs um den Händlerrabatt gekürzte Preis und ist dieser Endpreis dann nochmals um 4 v.H. zu mindern (VI R 41/02)?

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Führen **Beratungskosten** im Zusammenhang mit einer geplanten, tatsächlich aber nicht zustande gekommenen **Gründung einer Kapitalgesellschaft** zu vorweggenommenen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu Anschaffungskosten der Beteiligung (VIII R 4/02)?

Darf ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von Bürgschaftsaufwendungen** als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen, wenn er aus den Bürgschaften in Anspruch genommen worden ist, nachdem die GmbH wegen Vermögenslosigkeit gelöscht wurde (VIII R 64/02)?

Führt die **Zuteilung von Bonusaktien**, die anlässlich des Börsengangs der **Telekom** für eine bestimmte Haltedauer der zunächst erworbenen Aktien zugesagt worden ist, zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu sonstigen Einkünften (VIII R 70/02)?

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sind die Kosten für den Einbau einer --lediglich aus Gründen der Energieeinsparung in die bestehende und nach wie vor funktionstüchtige Warmwasserversorgung integrierten-- **Solaranlage** zur Brauchwassererwärmung kein sofort abziehbarer **Erhaltungsaufwand**, sondern nur im Wege der AfA gem. § 7 Abs. 4 EStG absetzbarer Herstellungsaufwand (Erweiterung i.S. von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB, IX R 52/02)?

7. Sonstige Einkünfte

Ist die **rückwirkende Verlängerung der Veräußerungsfrist für Grundstücke** von zwei auf zehn Jahre verfassungswidrig (IX R 8/02 und IX R 46/02, vgl. dazu BFH-Beschluss vom 5. März 2001 IX B 90/00, BFHE 195, 205, BStBl II 2001, 405; siehe auch Vorlagebeschluss des FG Köln vom 25. Juli 2002 13 K 460/01, EFG 2002, 1236, Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 14/02)?

Wie ist die **Belohnung für einen werthaltigen Tipp** steuerrechtlich zu beurteilen? Fällt der vom Kläger aufgrund eines Beteiligungsvertrags vereinnahmte Erlös für den Nachweis eines Vermögenswertes (in einer Grundstücksangelegenheit) unter § 22 Nr. 3 EStG? Ist die entgeltliche Überlassung einer Idee ein veräußerungsähnlicher Vorgang im privaten Bereich und damit nicht steuerbar (IX R 53/02)?

Im Revisionsverfahren X R 11/02 wird zu entscheiden sein, ob **Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen** aufgrund der regelmäßigen Überprüfung der Leistungspflicht in mehrere selbständige aufeinander folgende Rentenabschnitte aufzuteilen sind oder aber eine einheitliche Leibrente darstellen. Diese Frage ist für die Ermittlung der Höhe des der Besteuerung unterliegenden sog. Ertragsanteils von Bedeutung. Je kürzer die angenommene Laufzeit der Rente ist, desto geringer der Ertragsanteil und damit der Steuerbetrag.

Im Verfahren X R 29/02 geht es um den Werbungskostenabzug bei privaten Leibrenten. Der Kläger hatte eine sofort beginnende **private Rentenversicherung**, aus der er in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtige Einnahmen erzielt, durch eine **Einmalzahlung** finanziert, für die er wiederum ein Darlehen aufgenommen hatte. Die **Schuldzinsen** überstiegen die steuerpflichtigen Einnahmen, weshalb das FA die Einkunftserzielungsabsicht verneinte und den Werbungskostenüberschuss nicht berücksichtigte. Der Kläger begehrt nun den Abzug der Schuldzinsen mit dem Argument, es ergebe sich jedenfalls dann auf Dauer ein Überschuss, wenn man in die entsprechende Prognose einbeziehe, dass seine Ehefrau nach seinem Ableben eine --ebenfalls steuerpflichtige-- Hinterbliebenenrente erhalten werde.

8. Sonderausgaben

Sind **Unterhaltszahlungen** eines inländischen Steuerpflichtigen an seinen in **Österreich** lebenden **geschiedenen Ehegatten** als Sonderausgaben abziehbar, obwohl die Unterhaltsleistungen in Österreich nicht besteuert werden? Diese Frage, aber auch, ob § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG, wonach die Abziehbarkeit der Unterhaltszahlungen u.a. vom Nachweis der Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger abhängt, gegen Verfassungsgrundsätze und/oder das Gemeinschaftsrecht verstößt, wird in dem Verfahren XI R 5/02 zu klären sein.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Können Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch **Brand zerstörten Hausrat** auch dann als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn **keine Hausratsversicherung** abgeschlossen war (III R 36/01)?

Kann für die Inanspruchnahme des **Pflegepauschbetrags** nach § 33b Abs. 6 EStG die **Hilflosigkeit** der gepflegten Person nur durch das Merkmal "H" im Schwerbehindertenausweis bzw. durch den Bescheid des Versorgungsamts mit den entsprechenden Feststellungen **nachgewiesen** werden (III R 9/02)?

Sind die **Unterhaltshöchstbeträge** nach der für die Anwendung des § 33a EStG maßgeblichen Ländergruppenregelung auch für Zeiträume zu **kürzen**, in denen sich die Unterhaltsberechtigten zu Besuch in **Deutschland** aufhalten (III R 10/02)?

10. Außerordentliche Einkünfte

Im Verfahren XI R 33/02 erhält der XI. Senat Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu präzisieren, ab welcher Höhe **sozial motivierte (Zusatz-) Leistungen** der **Tarifbegünstigung** einer **Entlassungsentschädigung** entgegenstehen. In dem Streitfall betrug die neben der Entlassungsentschädigung in einem späteren Veranlagungszeitraum geleistete Zahlung 30 v.H. der Gesamtentschädigung.

11. Familienleistungsausgleich

Im Verfahren VIII R 76/02 wird zu entscheiden sein, ob der **Familienleistungsausgleich im Jahr 2000 verfassungswidrig** war, weil im Rahmen der Günstigerprüfung das gezahlte Kindergeld dem Kinder- und Betreuungsfreibetrag gegenüber zu stellen ist und sich die Freibeträge nur bei Steuerpflichtigen mit hohen Grenzsteuersätzen auswirken.

In mehreren Fällen ist über die **Kindergeldberechtigung von Ausländern** zu entscheiden, die nur über eine **Aufenthaltsbefugnis**, nicht aber über eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung verfügen (VIII R 31/02, VIII R 39/02, VIII R 40/02, VIII R 79/02).

12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Verstößt der Mindeststeuersatz gemäß **§ 50 Abs. 3 Satz 2 EStG** auf die Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen (hier eines niederländischen Staatsbürgers) aus selbständiger Arbeit **gegen Artikel 52 EG-Vertrag** (I R 34/02 und 57 - 61/02)?

II. Körperschaftsteuer

Ist eine **Tantiemvereinbarung für die Gesellschafter-Geschäftsführer** von insgesamt 80 v.H. in der **Aufbauphase** noch angemessen, obwohl sie bereits lange Zeit im früheren Einzelunternehmen, aus dem die GmbH hervorgegangen ist, als Geschäftsführer tätig waren und auf Kundenkontakte aus dieser Zeit zurückgreifen konnten (I R 16/02)?

Führt eine **Gewinntantieme** für den Gesellschafter-Geschäftsführer insoweit zu **verdeckten Gewinnausschüttungen, als sie 25 v.H. seiner Gesamtbezüge übersteigt** (I R 24/02)?

III. Außensteuerrecht / Doppelbesteuerung

Liegt in der mittelbar hälftigen Beteiligung eines inländischen Steuerpflichtigen an zwei inländischen GmbHs, die in der Schweiz Betriebsstätten unterhielten und hierfür **ein Gesellschafterdarlehen zinslos** erhielten, **eine Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 4 AStG**? Ist seine Einkommensteuer daher um fiktive Zinsen für das Gesellschafterdarlehen zu erhöhen (I R 5/02 und 6/02)?

IV. Gewerbesteuer

Können bei einem im internationalen Handelsverkehr eingesetzten Handelsschiff, für das der Gewinn nach der **Tonnagebesteuerung** gemäß § 5a EStG ermittelt worden ist und bei dem der so ermittelte Gewinn nach § 7 Satz 3 GewStG als Gewerbeertrag gilt, noch **Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8 und 9 GewStG** vorgenommen werden (VIII R 72/02)?

V. Umsatzsteuer

Ist bei Buchung einer Reise eine **obligatorische Rücktrittsversicherung** als --steuerbarer-- Bestandteil der Reiseleistung oder als selbständige --steuerfreie-- Versicherung anzusehen (vgl. Abschn. 272 Abs. 11 UStR 2000; V R 24/02)?

Gehört die Tätigkeit eines **Wirtschaftsprüfers** als Vermögensberater und **Testamentsvollstrecker** zu den berufstypischen Leistungen mit der Folge, dass sich keine Steuerbarkeit ergibt, wenn der Wohnsitz des Mandanten in den USA liegt (§ 3a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 UStG; V R 25/02)?

Gilt die Umsatzsteuerbefreiung für „ähnliche heilberufliche Tätigkeiten“ nach § 4 Nr. 14 UStG auch für die **Fußreflexzonenmassage** eines medizinischen Fußpflegers (V R 18/02) und die psychosoziale Beratung einer **Geburtsvorbereiterin** (V R 27/02)?

VI. Eigenheimzulage

Ist die **Beschränkung** der Eigenheimzulage auf im **Inland belegene** Objekte gemäß § 2 EigZulG und damit der Ausschluss der Zulagefähigkeit eines im EU-Ausland --hier: Frankreich-- gelegenen Familienheims trotz unbeschränkter deutscher Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (III R 45/02; siehe hierzu das bei der EU-Kommission unter dem Aktenzeichen IN/A/99/4943 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen des Ausschlusses der Zulagefähigkeit von im EU-Ausland gelegenen Objekten)?

VII. Abgabenordnung

Verletzt die Finanzbehörde das **Steuergeheimnis**, wenn sie der für die **Untersagung des Gewerbes** zuständigen Behörde Abgabenrückstände eines Steuerpflichtigen mitteilt, obwohl dieser deren Bestehen bestreitet und die Steuerbescheide angefochten hat (VII R 39/02)?

VIII. Finanzgerichtsordnung

Darf das Gericht auch ohne besondere Zweifel an der Bevollmächtigung jederzeit die **Vorlage einer Prozessvollmacht** unter Setzung einer Ausschlussfrist anordnen, obgleich ein Mangel der Vollmacht nicht mehr von Amts wegen zu berücksichtigen ist (VII R 18/02)?

E. Beispiele von im Jahr 2003 voraussichtlich zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung nicht steuerbarer Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften

In mehreren Fällen wird wieder über das Vorliegen eines **gewerblichen Grundstückshandels** zu entscheiden sein: Im Fall VIII R 15/00 parzellierte eine GbR ein Areal und verkaufte innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb vier Parzellen, wobei zwei Parzellen unter fremdüblichen Bedingungen an Gesellschafter der GbR veräußert wurden, hier aber nicht der marktübliche Preis vereinbart wurde. In den Fällen VIII R 40/01 und VIII R 41/01 erwarb eine Ehegatten-GbR mehrere Teilflächen zwecks Bebauung mit einem Einkaufszentrum, veräußerte das Areal dann aber nach sechs Jahren noch unbebaut unter Garantie der Bebaubarkeit mit einem Einkaufszentrum sowie der Zukaufsmöglichkeit weiterer anliegender Teilflächen. In diesen Fällen ist u.a. auch darüber zu befinden, ob andere Grundstücksgeschäfte des in der Immobilienbranche tätigen Ehemannes zu berücksichtigen sind.

b. Gewinnermittlung

Sind **vom Stillhalter vereinnahmte Optionsprämien** (Put-/Call-Optionen) durch Bildung eines Passivpostens **gewinnmäßig zu neutralisieren** (I R 17/02)?

In den Verfahren IV R 7/01 und IV R 71/01 wird die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein **betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer** als Betriebsausgaben geklärt werden. In dem einen Verfahren (IV R 7/01) unterhält ein Ehepaar neben einer separat betriebenen Arztpraxis noch einen Patientenbehandlungsraum im eigenen Wohnhaus als sog. Notfallpraxis. In dem anderen Verfahren (IV R 71/01) begutachtet eine selbständige Ärztin Patienten "vor Ort", um diese in die verschiedenen Pflegebedürftigkeitsstufen einzuordnen. Für das Erstellen der Gutachten und die übrigen anfallenden Tätigkeiten bedient sich die Ärztin eines Arbeitsraumes, der im Souterrain ihres Hauses liegt.

Im Verfahren X R 72/98 wird der X. Senat zu der Frage Stellung nehmen, wie in der Bilanz **aktivierte Aufwendungen** des Betriebsinhabers für die **Errichtung eines Gebäudes** auf einem auch seinem Ehegatten gehörenden Grundstück im Falle der Scheidung der Ehe und des Erwerbs des Alleineigentums am Grundstück im Rahmen einer Zugewinnausgleichsvereinbarung zu behandeln sind.

Die in der **privaten Nutzung** eines betrieblichen **Kraftfahrzeugs** liegende Entnahme ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG monatlich **pauschal** mit --gegenwärtig noch-- 1 v.H. des Listenpreises des Fahrzeugs, zu dem auch die Umsatzsteuer gehört, anzusetzen. Im Verfahren X R 70/01 geht es um die Frage, ob ein umsatzsteuerpflichtiger Betriebsinhaber aus dem so

ermittelten Entnahmewert die Umsatzsteuer herausrechnen darf oder ob es sich bei dem Entnahmewert bereits um einen **Nettobetrag** handelt. Ferner wird der X. Senat zu entscheiden haben, ob die 1 v.H.-Regelung auch auf die Privatnutzung sog. **Kombinationskraftfahrzeuge** mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich nicht mehr als Pkw behandelt werden (hier: größerer Geländewagen), anzuwenden ist (X R 23/01).

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

In dem Verfahren IV R 51/01 wird der BFH die Frage klären, ob ein **staatlich anerkannter Altenpfleger**, der u.a. auch häusliche Krankenpflege leistet, freiberuflich oder gewerblich tätig ist.

In zwei Verfahren (IV R 50/01 und IV R 47/02) wird entschieden werden, in welchem Umfang ein **Rechtsanwalt** gegenüber dem Finanzamt **Angaben** über die teilnehmenden Personen und das Thema von Gesprächen anlässlich einer Bewirtung machen muss, um den Abzug der **Bewirtungsaufwendungen** als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in Anspruch nehmen zu können.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

In der ersten Jahreshälfte 2003 werden voraussichtlich die Entscheidungen zur Frage der Abziehbarkeit von **Bildungsaufwendungen** bekannt gegeben werden. Zu nennen sind beispielsweise die folgenden Fälle:

- Vorbereitungskurs eines arbeitslosen **Diplom-Betriebswirts**, um als **Immobilien- und Finanzierungsmakler** tätig zu sein (VI R 20/01);
- Lehrgang zum Erwerb der **Verkehrsflugzeugführerlizenz** (ATPL) einschließlich Langstreckenberechtigung (Long Range) bei nicht mit der erstmaligen Berufsausbildung verwandten Zweitausbildung (z.B. VI R 28/01, VI R 29/01) und bei erstmaliger Berufsausbildung (VI R 33/01);
- Weiterbildung einer **Gymnasiallehrerin**, die an einer Sonderschule für Gehörlose und mehrfach Behinderte tätig ist, zur **Analytischen Kinder- und Jugend-Psychotherapeutin** (VI R 85/97);
- Lehrgang einer **Krankenschwester** an einer Krankenpflege-Hochschule mit dem Abschluss als „**Lehrerin für Pflegeberufe**“ (VI R 190/97);
- **Berufsbegleitendes Erststudium** einer als Pflegedienstleiterin tätigen **Krankenschwester** an einer Fachhochschule im Studiengang **Sozialökonomie** bzw. Pflegedienstleitung/Pflegemanagement (VI R 61/98, VI R 30/99);
- Berufsbegleitendes Erststudium einer **Steuerfachgehilfin** (VI R 5/01) bzw. von **Bankkaufleuten** (VI R 70/99, VI R 106/01) mit dem Abschluss „**Diplom-Betriebswirt(in) (FH)**“;
- Berufsbegleitendes Erststudium eines **Datenverarbeitungskaufmanns** mit dem Abschluss „**Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)**“ (VI R 87/01);

- **Medizinstudium** und **Promotion** einer **Krankengymnastin** (VI R 96/01);
- **Journalistikstudium** einer **Diplom-Übersetzerin** (VI R 8/01);
- **Auslandsstudium** mit dem Abschluss „**Master of Law**“ im Anschluss an das **erste juristische Staatsexamen** (VI R 67/01, VI R 4/02).

Ebenfalls voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2003 werden u.a. die folgenden Fälle zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG) bekannt gegeben werden:

- Bildet das häusliche Arbeitszimmer eines **Betriebsprüfers** einer Behörde den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Betätigung (VI R 1/01)? Wie ist dies bei Arbeitnehmern zu beurteilen, die ganz oder teilweise im **Außendienst** tätig sind und **keinen eigenen Arbeitsplatz** haben (VI R 178/00, VI R 9/01, VI R 34/01, VI R 79/01, VI R 82/01, VI R 86/01, VI R 96/01, VI R 104/01, VI R 28/02)?
- Steht einem **Schulleiter und Lehrer** mit einem 11 qm großen Dienstzimmer, das für die Aufnahme der für seine Tätigkeit benötigten Gegenstände nicht ausreicht und auch anderweitig genutzt wird, "kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung" (VI R 16/01)? Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Benutzung des Dienstzimmers wegen eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit (Durchgangszimmer, Mitbenutzung durch Dritte, Temperaturabsenkung außerhalb der Unterrichtszeit) mit Unbequemlichkeiten verbunden ist (VI R 180/99, VI R 77/01, VI R 95/01)? Wie ist der Fall eines größtenteils im Außendienst tätigen **Kfz-Sachverständigen** zu beurteilen, dem bei seinem Arbeitgeber für die Anfertigung der Gutachten ein Großraumbüro zur Verfügung steht (VI R 17/01)?

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Liegt eine im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassende **verdeckte Gewinnausschüttung** vor, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH dem Einzelunternehmen seiner Ehefrau überhöhte Preisnachlässe gewährt und die GmbH später deswegen Schadensersatzansprüche geltend macht (VIII R 4/01)?

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Der IX. Senat wird voraussichtlich in mehreren Verfahren zu der Frage Stellung nehmen, ob die **Übergabe von Immobilien** im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** mit gleichzeitiger Vereinbarung eines Nutzungsrechts für die Übergeber auf deren Lebenszeit steuerrechtlich anzuerkennen ist oder einen Gestaltungsmissbrauch i.S. von § 42 AO 1977 darstellt (vgl. IX R 7/98, IX R 8/98, IX R 30/99, IX R 91/00, IX R 105/00, IX R 11/01, IX R 12/01, IX R 41/01, IX R 60/01).

6. Sonstige Einkünfte

Vom X. Senat sind Entscheidungen zu der Frage zu erwarten, ob Zahlungen, die ein geschiedener Ehegatte im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erhält, als wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG in voller Höhe der Besteuerung unterliegen oder nur mit dem --regelmäßig eher geringen-- Ertragsanteil erfasst werden können oder sogar steuerlich gar nicht zu berücksichtigen sind (X R 152/97, X R 29/01).

7. Verlustausgleich

Der XI. Senat wird in zwei weiteren vorläufigen Verfahren (XI B 76/02 und XI B 151/00) erneut darüber entscheiden, ob ernstliche Zweifel an der **Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 Satz 3 EStG** i.d.F. des StEntG 1999/2000/2002 bestehen, wonach die Summe der positiven Einkünfte, soweit sie den Betrag von 100 000 DM übersteigt, durch negative Summen der Einkünfte aus anderen Einkunftsarten nur bis zur Hälfte zu mindern ist (so genannte **Mindestbesteuerung**). In dem Beschluss vom 9. Mai 2001 XI B 151/00 (BFHE 195, 314, BStBl II 2001, 552) hatte der XI. Senat ernstliche Zweifel an der Mindestbesteuerung insoweit verneint, als es sich bei den negativen Einkünften um **sog. unechte Buchverluste** (nach dem FördG begünstigte Investitionen) gehandelt hat. In den nunmehr anhängigen Verfahren sind die negativen Einkünfte **sog. echte Verluste** aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewerbebetrieb.

8. Sonderausgaben

Wird Vermögen auf eine nachrückende Generation gegen Vereinbarung von Versorgungsleistungen übertragen, so können die Übernehmer des Vermögens die von ihnen geleisteten Versorgungszahlungen als „dauernde Last“ steuerlich abziehen. Der Große Senat (GrS 1/00) wird die Frage (vgl. Vorlagebeschluss vom 10. November 1999 X R 46/97, BFHE 189, 497, BStBl II 2000, 188) entscheiden, ob ein solcher **Abzug von Versorgungsleistungen** auch dann möglich ist, wenn diese nicht aus den laufenden Nettoerträgen des übergebenen Vermögens gezahlt werden können („Typus 2“ i.S. von Tz. 17 bis 19, 38 bis 40 des BMF-Schreibens vom 23. Dezember 1996, BStBl I 1996, 1508). Voraussetzung für den Abzug als dauernde Last ist u.a. auch, dass der Versorgungsvertrag auch tatsächlich so durchgeführt wird, wie er vereinbart wurde. Der X. Senat wird eine ganze Reihe von Verfahren zu der Frage zu entscheiden haben, ob die **tatsächliche Durchführung des Versorgungsvertrags** allein deshalb zu verneinen ist, weil im Vertrag eine Wertsicherungsklausel vereinbart, aber nicht eingehalten wurde (X R 14/01, X R 38/01, X R 43/01, X R 3/02, X R 17/02, X R 18/02, X R 20/02, X R 21/02) bzw. weil zusätzlich in einem früheren Jahr ein Teil des Anspruchs auf Versorgungsleistungen nicht geltend gemacht wurde (X R 12/02).

9. Außergewöhnliche Belastungen

Kann der Steuerpflichtige **Krankheitskosten** seines **Vaters** als außergewöhnliche Belastung abziehen, wenn der Vater zwei durch die Familienangehörigen bewohnte Häuser besitzt? Handelt es sich zumindest bei einem dieser Häuser um schädliches Vermögen? Können für die Frage der Angemessenheit der Wohnfläche die sozialhilferechtlichen Regelungen des § 88 BSHG herangezogen werden (III R 25/01)?

Können Unterhaltszahlungen an die Mutter des Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn diese ein **Hausgrundstück besitzt** (III R 41/01)?

10. Familienleistungsausgleich

In mehreren Fällen wird die Frage geklärt werden, ob Pflegeeltern, die für ihre **Pflegekinder** Pflege- und Erziehungsgeld oder einen Pflegesatz beziehen, die Kinder gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu einem nicht unwesentlichen Teil auf eigene Kosten unterhalten und deswegen **Anspruch auf Kindergeld** haben (VIII R 77/99, VIII R 71/00, VIII R 72/00, VIII R 78/00, VIII R 85/00, VIII R 54/01, VIII R 62/01, VIII R 63/01, VIII R 65/01). Dabei wird auch zu prüfen sein, ob und ggf. inwieweit **eigene Einkünfte und Bezüge des Pflegekindes** zu berücksichtigen sind (VIII R 81/00 - Waisenrente, VIII R 72/01 - Ausbildungsvergütung).

11. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Haben in **Belgien lebende Eheleute** wegen des Diskriminierungsverbots für EU-Angehörige einen Anspruch darauf, dass die im Inland neben dem Geschäftsführergehalt als Alleingesellschafter bezogenen **Gewinnausschüttungen** als Einkünfte aus Kapitalvermögen in die **Veranlagung mit einbezogen werden**, um dadurch die Anrechnung der darauf entfallenden Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer zu erreichen (I R 67/01)?

II. Körperschaftsteuer

Kann eine **GmbH** trotz Einstellung ihrer werbenden Tätigkeit und trotz Zuführung neuen Betriebsvermögens den **Verlustabzug** nach § 10d i.V.m. § 8 Abs. 4 KStG geltend machen, wenn nur **mittelbar beteiligte Gesellschafter** ihre GmbH-Anteile **übertragen** haben (I R 61/01)? Hat eine GmbH nach Anteilsübertragungen ihre wirtschaftliche Identität verloren, so dass die neue GmbH den Verlustabzug nicht geltend machen kann, auch wenn die **Altgesellschafter mittelbar weiterhin mehrheitlich** beteiligt sind (I R 78/01)?

Der I. Senat wird voraussichtlich in drei Entscheidungen dazu Stellung nehmen, ob **Mehrvermögen auf Grund von Geschäftsvorfällen in vororganschaftlicher Zeit** als andere Ausschüttung zu werten ist, für die die Ausschüttungsbelastung herzustellen ist (I R 50/01, I R 51/01 und I R 68/01).

III. Gewerbesteuer

Im Verfahren X R 2/00 wird die Frage zu entscheiden sein, ob die Gewerbesteuer mit den **Grundfreiheiten des EG-Vertrags** vereinbar ist.

Gehört der Gewinn aus der **Veräußerung einer Kommanditbeteiligung** zum Gewerbeertrag, wenn der Veräußerer auch an der Erwerberin - ebenfalls einer KG - beteiligt ist und der Gewinn daher einkommensteuerlich als laufender Gewinn behandelt wurde (VIII R 7/01)?

IV. Umsatzsteuer

Voraussichtlich werden verschiedene Entscheidungen zum Umfang der Regelungen zur **Steuerbefreiung** von Leistungen der **Kranken- und Altenpflege** (§ 4 Nr. 14 und 16 UStG) ergehen. Dabei wird es u.a. darum gehen, ob die Steuerbefreiung auch dann eingreift, wenn wegen des Umfangs der Beschäftigung von Angestellten ertragsteuerrechtlich von gewerblichen Einkünften auszugehen ist (V R 99/01). Weiter wird der V. Senat dazu Stellung nehmen, inwieweit neben der Behandlungspflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in die Steuerbefreiung einzubeziehen sind und ob es auf die Rechtsform des Leistungserbringers ankommt (V R 1/98).

V. Branntweinsteuer

Darf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gemeinschaftsrecht Branntweinsteuer erheben, wenn Ware bei der **Beförderung** aus dem **Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats** dem **Steueraussetzungsverfahren entzogen** wird und dies in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wird, jedoch nicht feststeht, wo die Ware dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist (VII R 25/01)?

VI. Investitionszulage

Unter welchen Voraussetzungen „verbleibt“ ein **Übertragungswagen**, der mit dem im Fördergebiet ansässigen Fernsehsender über Satellit verbunden ist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 InvZulG 1991/1993 „in einer Betriebsstätte im Fördergebiet“, wenn er auch außerhalb des Fördergebiets eingesetzt wird? Kann ein **Computersystem** zur Erstellung von Wetterkarten für den Wetterbericht im Fernsehen (hier: Kavouras Wettersystem) als einheitliches Wirtschaftsgut zu beurteilen sein mit der Folge, dass auch für die auf die Software entfallenden Anschaffungskosten Investitionszulage zu gewähren ist (III R 4/00)?

Ist eine privat betriebene **Windkraftanlage** eine von der Investitionszulage ausgeschlossene „Betriebsstätte der Elektrizitätsversorgung“ im Sinne des § 3 Satz 3 InvZuIG 1996 oder fällt sie nicht unter den Ausschluss, weil sie die erzeugte Energie nicht selbst verteilt, sondern an einen Großabnehmer abgibt (III R 29/01)?

VII. Abgabenordnung

Der Große Senat wird im Verfahren GrS 2/01 die Entscheidung bekannt geben, ob die **Festsetzungsfrist** des § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO 1977 auch dann gewahrt ist, wenn ein vor Fristablauf abgesandter Bescheid den Empfänger nicht erreicht hat und gegen diesen nach Fristablauf ein wiederholender Bescheid erlassen wird (vgl. Vorlagebeschluss vom 6. Juni 2001 II R 47/98, BFHE 195, 32, BStBl II 2001, 695).

In mehreren Verfahren (VII R 41/01, VII R 42/01, VII R 77/00) wird geklärt werden, ob ein Geschäftsführer bzw. Konkursverwalter bei der Veräußerung von Grundstücken auf die **Steuerbefreiung des Umsatzes verzichten** darf, ohne sich dem Risiko der Haftung für die dadurch entstehende Umsatzsteuerschuld auszusetzen. Den steuerlich Verantwortlichen wird insbesondere vorgeworfen, zur Umsatzsteuer optiert zu haben, obwohl sie gewusst hätten, dass die Umsatzsteuer nicht mehr beglichen werden kann.

VIII. Finanzgerichtsordnung

Ist die **Frist** i.S. des § 62 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz FGO gewahrt, wenn die **Vollmacht** innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist **per Telefax** übermittelt wird, das Original aber erst am nächsten Tag per Post eingeht (III R 38/01, III R 40/01)?